

III. Globale Diskurse im klassischen Kriegsvölkerrecht

Den Rückstellungsdebatten nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft waren in erster Linie politisch-diplomatische Überlegungen zur „Balance of Power“¹ und die Vorstellung von der Nationalität des kulturellen Erbes zugrunde gelegt. Die Nationalität war aber weniger eine rechtliche Kategorie als Grundlage für ästhetische Normen und ein historisches Selbstverständnis. Der Ursprung der Restitutionen von 1815 lag somit multinormativ betrachtet weniger in völkerrechtlichen als in anderen Formen von Normativität. Diese Normativitätsformen waren in besonderer Weise mit den verschiedenen Dimensionen der Nation verbunden. Das neue Verständnis von Nation beeinflusste auch immer weitere Bereiche von Europas Kultur, Politik, aber auch des Rechts.

Das Narrativ des Fortschritts im Völkerrecht, das infolge der Restitutionen und der Ausbildung neuer völkerrechtlicher Regeln für die Verwaltung des kulturellen Erbes oft wiederholt wurde und wird, scheint daher fragwürdig.² Tatsächlich prägten vor allem Diskontinuitäten und Abweichungen im 19. Jahrhundert die Debatte in der Völkerrechtswissenschaft um die Verwaltung von Kultur. Schon die unterschiedliche dogmatische Einordnung des Themas in den völkerrechtlichen Abhandlungen weist auf die Pluralität der Ansätze in dieser Zeit hin. Die Nation als Bezugspunkt und europäisches Konzept wurde insbesondere außerhalb Europas zum Referenzrahmen in völkerrechtlichen Traktaten.

Die Narrative in der heutigen Völkerrechtswissenschaft über jene Zeit sind meist einseitig und haben ein großes Maß an Differenziertheit eingebüßt, das sich aus dem direkten Studium der völkerrechtlichen Monographien dieser Epoche ergeben würde.³ Die oftmals als „Geschichte des Kulturgüterschutzes“ bezeichneten Darstellungen sehen heute die Entwick-

-
- 1 Zur Bedeutung des Gleichgewichtsgedankens für jene Zeit siehe Schulz, Mächterivalität, Rechtsordnung, Überlebenskampf, in: Jonas/Lappenküper/Wegner (Hg.), *Stabilität durch Gleichgewicht?* (2015), 81–99; Vec, *De-Juridifying ‚Balance of Power‘*, in: *ESIL-CPS 5* (2011).
 - 2 Siehe Sandholtz, *Prohibiting Plunder* (2007), 47ff; Odendahl, *Kulturgüterschutz*, (2005), 124ff; Carducci, *L’Obligation de Restitution*, in: *RGDIP 104* (2000), 289–392 (297f); Fiedler, *Zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts*, in: Hailbronner/Ress/Stein (Hg.), *FS Karl Doehring* (1989), 199–218.
 - 3 Koschorke, *Wahrheit und Erfindung* (2012), 42f.

lungen der Kulturverwaltung parallel zur vermeintlichen Fortschrittsgeschichte des Völkerrechts im 19. Jahrhundert. Die zunehmende Kodifikation des Völkerrechts, im Speziellen von Kriegsregeln, wird dabei als Ausdruck einer globalen „Zivilisierung“ betrachtet. Dass diese Entwicklung vor allem für das Kriegsrecht in Frage zu stellen ist, zeigen jüngere Forschungen.⁴ Darüber hinaus hat das Kriegsvölkerrecht seine Geltung bloß zwischen „zivilisierten“ Staaten entfaltet, in asymmetrischen Konflikten und bei der Eroberung von Kolonien sahen sich europäische Kolonialmächte an diese Regeln nicht gebunden.⁵

Die Auswertung der Völkerrechtsdoktrin macht deutlich, dass die „Zivilisierung“ des Völkerrechts in erster Linie ein rhetorisches Unternehmen war. Die darauf basierenden Narrative prägen jedoch bis heute die Wahrnehmung von diesem Teilbereich des Völkerrechts und seiner Historiographie. Die Textauslegung einzelner Monographien neigt dazu, um es mit dem Ideenhistoriker Quentin Skinner und der Cambridge School zu formulieren, den intellektuellen und den kolonialen Kontext auszublenden.⁶ Dabei wurde die Wichtigkeit des Kontexts zum Verständnis des Kriegsrechts immer wieder besonders betont.⁷

Der vorliegende Abschnitt soll diesem Anspruch durch die vergleichende Analyse der völkerrechtlichen Werke aus verschiedensten Teilen der Welt sowie der Herausarbeitung des intellektuellen Umfelds der Völkerrechtler jener Zeit eine besondere Aufmerksamkeit zukommen. Als Ausgangspunkt – aber keineswegs Endpunkt – des Quellenstudiums diene die völkerrechtshistorische Bibliographie von Macalister-Smith und Schwietzke.⁸ Die nationalen Unterschiede der Völkerrechtswissenschaft, wie sie etwa von Anthea Roberts herausgearbeitet wurden, sind bei der Verwaltung von Kultur im 19. Jahrhundert und insbesondere auch im Kriegsrecht erkennbar.⁹ Auf den folgenden Seiten wird eine Wissenschaftsgeschichte

4 Siehe exemplarisch Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence*, in: HILJ 35 (1994), 49–95; Kennedy, *Of War and Law* (2006).

5 Fabricius, *Aufarbeitung* (2017); Kleinschmidt, *Diskriminierung durch Vertrag und Krieg* (2013).

6 Skinner, *Meaning and Understanding*, in: *History and Theory* 8, Nr. 1 (1969), 3–53.

7 Kolb, *The Main Epochs*, in: Larsen/Cooper/Nystuen (Hg.), *Searching for a „Principle of Humanity“* (2013), 23–71.

8 Macalister-Smith/Schwietzke, *Bibliography*, in: JHIL 3 (2001), 75–142; weitere unschätzbare Funde gehen auf die Privatbibliothek von Miloš Vec zurück, wofür ihm an dieser Stelle herzlich gedankt wird.

9 Roberts, *Is International Law International?* (2017).

entworfen, die vor allem das Entstehen der völkerrechtlichen Sprache und Konzepte nachverfolgt, in der über Kultur im Kriegsrecht gesprochen wurde. Damit wird versucht, den völkerrechtlichen Diskurs zu diesem Thema auf einer internationalen Ebene nachzuzeichnen.

1. 1815–1862: Konstituierung von Begriffen und Konzepten

Blickt man in die 1817 erschienene und durch von Kamptz fortgeführte „Neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784“, so findet sich dort lediglich ein Werk, das sich ausschließlich mit Kunstwerken im Kriegsrecht beschäftigt.¹⁰ Dieser exemplarische Befund verdeutlicht bereits, dass sich das Völkerrecht erst im Anschluss an die napoleonischen Beutezüge dezidiert mit der Frage nach dem Schicksal des kulturellen Erbes im Krieg zu beschäftigen begann.

Damit bilden diese Ereignisse zwar einen wichtigen Anknüpfungspunkt für Autoren im völkerrechtlichen Schrifttum. Dies bedeutet jedoch keineswegs eine breite Behandlung des Themas in der Wissenschaft, da vor allem zu Beginn des 19. Jahrhundert auch viel dazu geschwiegen wurde. Der Vergleich zeigt interessante Unterschiede, weshalb auch der Verlauf der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas vorwiegend national und chronologisch gegliedert ist. Als Quellengrundlage dienen vorwiegend völkerrechtliche Monographien, Lehrbücher, Gesamtdarstellungen und Kodifikationsentwürfe. Bei diesen Werken kann einerseits die Frage nach der dogmatischen Einordnung der Debatte in besonderem Maße verfolgt werden. Andererseits verkörpert die Aufnahme und das Berücksichtigen der Thematik dort eher den Diskussionsstand als einzelne Abhandlungen, die auch Außenseiterpositionen vertreten oder partikuläre Interessen repräsentieren.

Im Diskurs des 19. Jahrhunderts versuchten Theoretiker immer wieder verschiedene Abgrenzungen zwischen „Kultur“ und „Zivilisation“ herauszuarbeiten und die Begriffe unterschiedlich zu akzentuieren. Diese Varianten fanden auch Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch und in juristische Konzepte.¹¹ Bis 1863 gab es im Völkerrecht keine verbindlich niedergeschriebenen Kriegsregeln, die in Konfliktfällen zur Anwendung gelangen konnten. Der sogenannte Lieber Code, der 1863 von der Union Ar-

10 Das angeführte Werk ist Völkel, Ueber die Wegführung der Kunstwerke (1798). Siehe Ompfeda/Kamptz, Literatur, 3. Teil, (1817), 349.

11 Fisch, Zivilisation, Kultur, in: GG, Bd. 7, (1992), 679–774.

my verkündet wurde, sollte die kriegerische Auseinandersetzung im Amerikanischen Bürgerkrieg zivilisieren und erhielt von der Völkerrechtswissenschaft jener Zeit viel Aufmerksamkeit.¹²

Vor diesen Kodifikationsvorhaben prägte in erster Linie das völkerrechtliche Schrifttum die Rede- und Denkweise über diesen Teilbereich des Kriegsrechts. Bereits die jeweils verwendeten Begriffe geben einen Einblick in die ideengeschichtlichen Konzepte. So benutzte Johann Ludwig Klüber eine Enumeration jener Werke, die im Krieg nicht angeeignet werden dürften: „Monuments publics, les objets littéraires et des beaux-arts, le mobilier dans les châteaux, édifices.“¹³ Georg Friedrich von Martens stellte einer ähnlichen Aufzählung noch „les biens privés du monarque“¹⁴ voran. In Großbritannien formulierte beispielsweise Archer Polson einen entsprechenden Katalog: „The religious edifices, works of art, repositories of sciences, and public buildings of a decidedly civil character [...]“¹⁵ Solche und vergleichbare Aufzählungen spielten in den völkerrechtlichen Werken jener Zeit eine wichtige Rolle, um die Schutzobjekte zu definieren.

Da in den meisten Fällen das rechtliche Aneignungsverbot über ein Beuteverbot argumentiert wurde, kann jedoch noch nicht von „Schutz“ als Quellenbegriff gesprochen werden, sondern nur in einer anachronistischen und metaphorischen Art und Weise. Hingegen wurde zur genaueren begrifflichen Bestimmungen oft noch versucht, ein passendes Wort zu finden, um die aufgezählten Objekte darunter zu subsumieren, womit vor allem auch der Schutzgrund näher charakterisiert werden sollte. Der chilenische Jurist Andrés Bello bezeichnete deshalb die Gegenstände als „Monumentos nacionales“¹⁶, Karl Salomo Zachariä als „Staatsgut“¹⁷, William Hall als „national property“¹⁸, Franz Saalfeld als „Gemeingut aller Völker“¹⁹ und Robert Mohl als „Werke der Gesittigung“.²⁰

Mit Blick auf diese Vorschläge und auch auf die Kodifikationsversuche des Kriegsvölkerrechts zeigt sich aber, dass weder das Wort „Kultur“ noch „Zivilisation“ zur Beschreibung der Schutzgüter in den juristischen

12 Witt, *Lincoln's Code* (2013).

13 Klüber, *Droit des Gens Moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1819), 397.

14 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1821³), 480.

15 Polson, *Principles of the Law of Nations* (1848), 42f.

16 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1844), 200.

17 Zachariä, *Vierzig Bücher vom Staate*, Bd. 5, (1841), 114.

18 Hall, *International Law* (1880), 358.

19 Saalfeld, *Handbuch des positiven Völkerrechts* (1833), 224.

20 Mohl, *Encyclopädie der Staatswissenschaften* (1859), 487.

Sprachgebrauch Eingang gefunden hatten. So war in Artikel 36 des Lieber Codes 1863 lediglich von „works of art, libraries, scientific collections, or precious instruments“²¹ die Rede, welche sich einer Wegnahme im Kriegsfall entziehen, sofern diese nicht ohne Schaden für die Gegenstände geschehen kann. Die Brüsseler Deklaration über die Gesetze und Gebräuche des Krieges aus dem Jahre 1874 geht bereits einen Schritt weiter, wenn sie in Artikel 8 „[l]es biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l’instruction, aux arts et aux sciences“²² erwähnt. Diese hier erstmals angeführte Pentade von religiösen, wohltätigen, bildenden, künstlerischen sowie wissenschaftlichen Gegenständen wird auch in Artikel 53 des Oxford Manuals²³ sowie jeweils in den Artikeln 53 der Haager Landkriegsordnungen von 1899²⁴ und 1907²⁵ wortident fortgeführt. Auch wenn man jene Objekte betrachtet, die von diesen Kodifikationsversuchen und Konventionen bei Angriffen und Belagerungen speziell unter Schutz gestellt wurden, ergeben sich daraus beinahe ausschließlich dieselben Güter, die geschont werden sollen.²⁶

Wörter wie „Kulturgut“, „Kulturerbe“ oder „kulturelles Erbe“, die alle „Kultur“ beinhalten, finden zumindest im deutschsprachigen Raum vor dem Ersten Weltkrieg noch keinen festen Eingang in die Rechtssprache. Auch nicht im innerstaatlichen Recht von Österreich-Ungarn und Deutschland, in dem lediglich von Aufgaben des Kulturstaats oder von Kulturzwecken die Rede war, jedoch nicht von Kultur im Sinne von Denk-

-
- 21 Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field. Prepared by Francis Lieber, Promulgated as General Orders No. 100 by President Lincoln, 24.04.1863, in: Schindler/Toman (Hg.), *The Laws of Armed Conflicts* (2004³), 3–20; in der Folge als „Lieber Code“ bezeichnet.
 - 22 Brussels Conference of 1874. Final Protocol. Signed at Brussels, 27.08.1874. Project of an International Declaration Concerning the Laws and Customs of War, in: *Ibid.*, 21–28; in der Folge als „Brüsseler Deklaration“ bezeichnet.
 - 23 *The Laws of War on Land. Manual* Published by the Institute of International Law (Oxford Manual). Adopted by the Institute of International Law at Oxford, 09.09.1880, in: *Ibid.*, 29–40; in der Folge als „Oxford Manual“ bezeichnet.
 - 24 Convention with respect to the Laws and Customs of War by Land and its Annex: Regulations respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 29.07.1899, in Kraft 04.09.1900) 187 CTS 429; in der Folge als „Haager Landkriegsordnung 1899“ bezeichnet und „HLKO 1899“ abgekürzt.
 - 25 Convention concerning the Laws and Customs of War on Land and its Annex: Regulations Respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 18.10.1907, in Kraft 26.01.1910) 205 CTS 277; in der Folge als „Haager Landkriegsordnung 1907“ bezeichnet und „HLKO 1907“ abgekürzt.
 - 26 Vgl. Artikel 35 Lieber Code, Artikel 17 Brüsseler Deklaration, Artikel 34 Oxford Manual, Artikel 27 HLKO 1899, Artikel 26 HLKO 1907.

malpflege.²⁷ So verwendete etwa auch Josef Kohler in einem Aufsatz aus 1894 die Wörter „Kunstwerke“ und „Altertümer“ zur Bezeichnung.²⁸ Erst in der Zwischenkriegszeit gingen diese Begriffe vermehrt in die Rechtsprache ein und wurden aus der innerstaatlichen Ebene für die völkerrechtliche übernommen.²⁹

a. Die Frage nach dem Grund: Deutsche Reaktionen auf die napoleonischen Restitutionen

Schon bald nach der Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich und der Rückführung der Kunstwerke und Monumente beschäftigten sich völkerrechtliche Abhandlungen in Deutschland mit dem Thema der „Kunstentführung“. Es waren auch deutsche Autoren, die das Thema als erste und kurz nach dem Sturz Napoleons aufgriffen. Die Gründe dafür lagen vor allem darin, die Restitutionen, die auch in deutsche Länder stattfanden, zu rechtfertigen und die Widerrechtlichkeit der Wegnahme zu unterstreichen.

Die politischen Erwägungen zu Restitutionen werden in einigen Werken zu einer völkerrechtlichen Norm transformiert. Auffallend sind die unterschiedlichen Begründungen, die in dieser frühen Zeit nach den Umwälzungen dafür geliefert wurden und schon in den Begrifflichkeiten die verschiedenen Varianten in den Denkmustern enthüllen. Jedoch gab es in der deutschen Völkerrechtswissenschaft ebenso Schweigen und auch Positionen, die sich gegen territoriale Integrität künstlerischer Werke und Monumente im Krieg aussprachen.

aa) Vom Schutz „monarchischer Mobilien“: Die Unverletzlichkeit monarchischen Besitzes als Regel des „droit des gens naturel“

Die monarchische Unverletzlichkeit ist nach dem Sturz Napoleons eine naheliegende Begründung, um wissenschaftliche und künstlerische Gegenstände einer fremden Aneignung im Krieg zu entziehen. Der Wiener Kongress und die Neuordnung Europas auf Grundlage der monarchischen Legitimität schienen auch als ein passendes Fundament für die Integrität sol-

27 Oppermann, Kulturverwaltungsrecht (1969), 23ff.

28 Kohler, Das Recht der Kunstwerke und Alterthümer, in: ABR 9 (1894), 56–84.

29 Siehe Kapitel V.2.

cher Werke.³⁰ Als Ausfluss der Majestätsrechte (*iura maiestatis*) wurde so die besondere Stellung begründet. Zwei bekannte Vertreter waren der deutsche Staats- und Völkerrechtsautor und Herausgeber der Akten des Wiener Kongresses Johann Ludwig Klüber und der Göttinger Professor und Diplomat Georg Friedrich von Martens.³¹ Ihrer Ansicht nach bestand die spezielle Verbindung solcher Objekte mit den Monarchen, nicht hingegen mit der Nation oder einem bestimmten Territorium. Die oft als wichtige Wegbereiter des Völkerrechtspositivismus bezeichneten Juristen sprachen beide von einem Schutz dieser Gegenstände nach dem „*droit des gens naturel*“. Damit beriefen sie sich auf konservative und nicht-positive Grundsätze.³² Zwar argumentiert Karl-Heinz Ziegler für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, dass hier Kriegsmanier (bloße Übung) und positive Regeln im Völkerrecht vermischt gewesen wären, doch bei Martens und Klüber lassen sich die völkerrechtlichen Normen klar identifizieren.³³

In Klübers Monographie von 1819 war unter dem Titel des Beuterechts die Regel formuliert, dass die Integrität der öffentlichen und künstlerischen Monumente, die dem (offenbar monarchisch gedachten) Souverän oder seiner Familie gehören, im Krieg gewahrt werden soll.³⁴ Die Zugehörigkeit der Sachen zum Monarchen begründete die Schutzwürdigkeit. Auch Georg Friedrich von Martens bezog sich 1821 in seinem „*Précis du droit des gens moderne de l'Europe*“ auf diese Norm im Zusammenhang mit dem Monarchen und dessen Gütern.³⁵ In den Voraufgaben und Übersetzungen aus 1789,³⁶ 1795,³⁷ 1796³⁸ und 1801³⁹ finden sich bei Martens diese Ausführungen nicht oder noch nicht in dieser Deutlichkeit.⁴⁰ Dies

-
- 30 Zum Wiener Kongress, siehe Vick, *The Congress of Vienna* (2014); Schulz, *Normen und Praxis* (2009).
- 31 Dochnahl, Johann Ludwig Klüber (2015); Habenicht, Georg Friedrich von Martens (1934).
- 32 Kleinschmidt, *Geschichte des Völkerrechts* (2013), 295; Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte* (2007), 162, 188ff; Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts* (1960), 198ff; für ausgewogenere Darstellungen, siehe bei Neff, *Justice Among Nations* (2014), 198ff; Jouannet, *The Liberal-Welfarist Law of Nations* (2012); Koskeniemi, *Into Positivism*, in: *Constellations* 15 (2008), 189–207.
- 33 Ziegler, *Zur Entwicklung von Kriegsrecht*, in: *AVR* 42 (2004), 271–293 (275f).
- 34 Klüber, *Droit des Gens Moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1819), 397.
- 35 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1821³), 478ff.
- 36 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1789), 349ff.
- 37 G. F. Martens, *Summary of the Law of Nations* (1795), 287ff.
- 38 G. F. Martens, *Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht* (1796), 313.
- 39 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1801²), 413ff.
- 40 Siehe das Kapitel II.2.

zeigt, dass die Debatte erst nach den Restitutionen zu einem eigenen Thema in der völkerrechtlichen Disziplin wurde.

Im Gegensatz zu Klüber betonte Martens jedoch die Kontinuitätslinie dieser Norm und stützte sich dabei auf den bekannten deutschen Reichspublizisten Johann Jakob Moser.⁴¹ Moser beschrieb schon in seinem „Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts“ von 1779 die zwischen den Staaten bestehende Übung, den Besitz des Monarchen wie dessen Mobilien und Preziosen von der Aneignung im Kriege auszusparen.⁴² Keineswegs erwähnte Moser dabei speziell Kunstwerke oder Gegenstände der Wissenschaften, doch Martens las dies in die Textstelle bei Moser hinein, um die Legitimität der Norm mit Verweis auf die Autorität Mosers zu rechtfertigen.

bb) Das ruhige 18. Jahrhundert und die napoleonischen Barbareien als völkerrechtliche Meistererzählung

Der heute fast vergessene Völkerrechtssystematiker Julius Schmelzing diskutierte den Umgang mit fürstlichen Privatgütern im Krieg ähnlich wie Martens mit Verweis auf Johann Jakob Moser. So begründete Schmelzing den Schutz der künstlerischen und wissenschaftlichen Werke ebenso aus ihrer Eigenschaft als fürstliche Mobilien heraus, wobei er jedoch die napoleonischen Barbareien zusätzlich mit dem ruhigen 18. Jahrhundert kontrastierte, das Schmelzing in Bezug auf die Kriegsbräuche als milder darstellte.⁴³

Diese Meistererzählung vom ruhigen 18. Jahrhundert, das sich durch seine „Zivilisation“ auszeichnete, während mit Napoleon die Kriegsbräuche barbarisiert wurden, kursierte bei verschiedenen Autoren. Ein Narrativ, welches auch heute von Teilen der Geschichtswissenschaft vertreten wird.⁴⁴ Der bei Martens und Schmelzing schon anklingende Hinweis auf

41 Lings, Europa in der Lehre des ‚praktischen Völkerrechts‘, in: Dingel/Schnettger (Hg.), Auf dem Weg nach Europa (2010), 173–184; Wendehorst, Johann Jakob Moser, in: Wendehorst (Hg.), Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien (2015), 303–324.

42 Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts, 9. Teil, Bd. 1, (1779), 159.

43 Schmelzing, Systematischer Grundriß, Bd. 3, (1820), 181.

44 Black, Introduction to Global Military History (2013), 19ff; Whitman, The Verdict of Battle (2012), 172ff.

die ältere Völkerrechtslehre wurde auch von anderen zeitgenössischen Juristen aufgegriffen.

Der in preußischen Diensten stehende Karl Albert von Kamptz prangerte die völkerrechtlichen Auffassungen und Praktiken Napoleons gleich nach Kriegsende im Jahr 1815 an. Sowohl die Aneignung des Privatvermögens des Regenten und seiner Familie wie auch der Werke der Kunst und Wissenschaften widersprachen seiner Ansicht nach den bisher geübten Gebräuchen des Völkerrechts.⁴⁵ Solche Gegenstände waren Kamptz zufolge durch „das mildere europäische Völkerrecht längst von der Disposition des Siegers ausbeschieden [...]“. ⁴⁶

Zwei Jahre später stellte der in Berlin tätige und kantisch beeinflusste Theodor von Schmalz mit ähnlichen Worten fest, dass noch im 18. Jahrhundert die Wegnahme von Denkmälern, Gemälden und Statuen als Barbarei betrachtet wurde.⁴⁷ Er grenzte dabei die zeitgenössischen Ansichten vom Umgang mit Beute von jenen der Antike ab. Damit setzte er implizit nicht nur Napoleons Verhalten mit antiken, also weit zurückliegenden Haltungen gleich, sondern brandmarkte die französische Kriegsführung auch als „archaische Barbarei“.⁴⁸

cc) Frühe Universalismen: Kunstwerke als „Gemeingut aller Völker“

Der in Göttingen wirkende Friedrich Saalfeld ließ noch im Jahr 1809 die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen völkerrechtlichen Subjekten mit dem Kriegszustand aufhören. Damit betrachtete er alle Güter des Gegners potenziell als der Aneignung ausgeliefert.⁴⁹ Eine Diskussion über die Rechtswidrigkeit der Kunstverbringungen erwähnte er 1809 mit keinem Wort. Diese Standpunkte revidierte er in seinem späteren Werk.

In Saalfelds „Handbuch des positiven Völkerrechts“ aus 1833 bezeichnete er „Kunst- und wissenschaftliche Schätze und Sammlungen nicht als Gegenstand der Beute, sondern als Gemeingut aller Völker“.⁵⁰ Nicht die Unverletzlichkeit monarchischen Eigentums, sondern der Universalismus der Kunst rechtfertigte für ihn die Beschränkung der beutefähigen Sachen.

45 Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 1, (1815), 109ff.

46 Ibid., 111.

47 Schmalz, Das europäische Völker-Recht (1817), 242; zu Schmalz siehe Kraus, Theodor Anton Heinrich Schmalz (1999).

48 Schmalz, Das europäische Völker-Recht (1817), 238.

49 Saalfeld, Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts (1809), 29, 89ff.

50 Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts (1833), 223ff.

Eine Begründung, die an Quatremère de Quincy erinnert. Dass dieser Universalismus jedoch bloß partikular war, zeigt sich bereits aus Saalfelds eigenen Ausführungen, da er diese Regeln nur unter „zivilisierten“ Völkern anerkannt wissen wollte.⁵¹ So klassifizierte Saalfeld Objekte „wilder Stämme“ etwa als herrenlos und sprach davon, dass sie im Wege der Okkupation angeeignet werden könnten.

Der ab 1807 in Heidelberg tätige Professor Carl Salomo Zachariä skizzierte in der zweiten Auflage der „Vierzig Bücher vom Staate“ von 1841 ein ähnliches Argument, um die Beschränkung des Beuterechts zur rechtfertigen.⁵² Der Monarch oder der Fürst wurde mit keinem Wort als Träger von Eigentumsrechten an künstlerischen und literarischen Sammlungen erwähnt. Stattdessen prägte Zachariä den Begriff „Staatsgut“ und formulierte die völkerrechtliche Norm, dass dieses vom Feind „geehrt werden soll“.⁵³ Im Folgesatz kam dann Zachariäs Pointe: „In der That sind diese Schätze und Sammlungen nicht sowohl Eigenthum des Staates, als ein dem Staate anvertrautes Gut.“⁵⁴ Mit dieser Wendung brachte er seine Überzeugung zum Ausdruck, dass es sich weniger um das Eigentum des Staats als vielmehr um dem Staat anvertraute Gegenstände handelte.⁵⁵ Damit fiel bei Zachariä bereits früh und in einem rechtlichen Kontext der Gedanke einer Treuhandschaft in Zusammenhang mit dem kulturellen Erbe eines Staats.⁵⁶

dd) Verschiedene Narrative zur Aneignung des kulturellen Erbes in den Staatswissenschaften

In Deutschland gab es aber nicht nur Zustimmung zur Integrität von Kunstwerken im Krieg. Um die Jahrhundertmitte erhoben sich einige Stimmen, insbesondere in der Staatswissenschaft, die ausdrücklich die Wegführung von Kunstschätzen nach Kriegsrecht legitimierten. Sowohl im Eintrag zum „Kriegsrecht“ des Staats-Lexikons von Carl von Rotteck und Karl Theodor Welcker als auch in der später erschienenen *Encyclopädie*

51 Ibid., 54.

52 Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 2, (1992), 169.

53 Zachariä, *Vierzig Bücher vom Staate*, Bd. 5, (1841), 114.

54 Ibid., 114.

55 Siehe zur Bedeutung des Worts „sowohl“ in diesem Satz: J. Grimm/W. Grimm, *sowol*, in: *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 10/1, (1905), 1825.

56 *Genius-Devime, Bedeutung und Grenzen* (1996), 353ff.

der *Staatswissenschaften* von Robert von Mohl wurden diese legitimatorischen Ansichten vorgebracht.

Das Staats-Lexikon führte diesen Punkt in Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Friedens aus. Für den liberalen Juristen und Historiker aus Freiburg im Breisgau Rotteck, den Autor des Beitrags, stand die Nötigung des Feindes zum Frieden im Vordergrund. Die Aneignung musste ihre Rechtfertigung in diesem Ziel oder in einem Rechtsgrund wie der Kompensation liegen:

Hiernach kann z.B. auch die Wegnahme von Kunstwerken oder anderen mit der Kriegsführung in ganz und gar keiner direkten Verbindung stehenden Sachen gerechtfertigt oder für zulässig erkannt werden, theils als psychologische Nöthigung des Feindes zum Frieden, theils als Ergreifung eines Entschädigungs- oder Compensationsgegenstandes.⁵⁷

Anders dachte der Tübinger Staatswissenschaftler Robert von Mohl, der vom Beuterecht ausging und dieses auf Sachen erstreckte, die nicht zur Kriegsführung nötig waren. Explizit führte er dabei die „Werke der Gesittigung“ an, womit er auf Kunst- und wissenschaftliche Werke anspielte.⁵⁸ Dieses Beuterecht diente als Siegeszeichen und erlaubte laut Mohl die Wegführung dieser Objekte, nicht aber deren Zerstörung.

b. Die Leere in der Lehre: Keine europäische Fortschrittsgeschichte

Die „Leere“ in der Lehre⁵⁹ war ein Phänomen im Bereich der Schutznormen für kulturelle und künstlerische Gegenstände bei einer Reihe von europäischen Autoren bis zur Kodifikation des Kriegsrechts während des Amerikanischen Bürgerkriegs im sogenannten Lieber Code 1863.⁶⁰ Die französische Wissenschaft war noch lange vom Naturrecht geprägt und erörterte das Schicksal von künstlerischen und wissenschaftlichen Werken im Krieg noch unter dem „Recht des Siegers“. In Deutschland gab es in dieser Periode eine Reihe von Völkerrechtsautoren, die kein Interesse an

57 Rotteck, Krieg; Kriegsrecht u.s.w, in: Rotteck/Welcker (Hg.), *Das Staats-Lexikon*, Bd. 9, (1840), 500.

58 Mohl, *Encyklopädie der Staatswissenschaften* (1859), 487.

59 Heimbeck, *Die Abwicklung von Staatsbankrotten* (2013), 25.

60 Lieber Code, 24.04.1863, in: Schindler/Toman (Hg.), *The Laws of Armed Conflicts* (2004³), 3–20.

praktischen Fragen des Völkerrechts zeigten. Auf ähnliche Weise gab es in der britischen Doktrin bis zur Jahrhundertmitte einen Vorrang für theoretische Fragen, welche die Völkerrechtswissenschaft prägten. Solche Befunde scheinen für eine dogmatisch interessierte Völkerrechtswissenschaft zunächst wenig interessant, für eine Völkerrechtsgeschichte sind sie jedoch bedeutend. Denn sie stellen die allgemein verbreiteten Fortschrittserzählungen des Kulturgüterschutzes in Frage und liefern wissenschaftsgeschichtlich ein vielfältigeres Bild über die Entwicklung des Völkerrechts als Disziplin im Allgemeinen und den Diskurs sowie Reaktionen auf die Restitutionsereignisse im Besonderen.

aa) Das Recht des Siegers und das naturrechtliche Schweigen in Frankreich nach 1815

Die völkerrechtliche Wissenschaft in Frankreich war nach 1815 noch stark naturrechtlich geprägt. In den Abhandlungen zum Völkerrecht wurde auf die Verbringung der Kunstwerke und ihre Restitution zunächst nicht eingegangen. Bei der dogmatischen Einordnung in den völkerrechtlichen Werken aus jener Zeit fällt auf, dass anstelle des „Beuterechts“ (*droit du butin*) oftmals ein „Recht des Siegers“ (*droit de la victoire*) besprochen wurde, welches jene Fragen adressierte. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts setzte sich das „Beuterecht“ als Begriff auch in der französischen Lehre durch. Eigenständige völkerrechtliche Werke fehlten über weite Strecken, das Rechtsgebiet wurde im Kontext der Tradition des Natur- und Völkerrechts behandelt.⁶¹

Der französische Advokat Léopold Malepeyre formulierte 1829 eine Einschränkung des Rechts des Siegers: „[...] dans aucun cas, l'humanité ne permet de ravir aux vaincus ces choses précieuses, la vie, la liberté, les lois, les biens, et surtout leur religion.“⁶² Obwohl hier festgelegt wurde, dass in keinem Fall „choses précieuses“ weggenommen werden dürfen, bleibt offen, welche Dinge darunter genau zu verstehen sind.

Vereinzelt gab es jedoch in den Jahren nach 1815 auch französische Juristen, die von der Rechtswidrigkeit der Zueignung der Kunstbeute sprachen. François-André Isambert, Jurist und später Abgeordneter des Assem-

61 Nuzzo/Vec, *The Birth of International Law*, in: Nuzzo/Vec, *Constructing International Law* (2012), IX–XVI (XI).

62 Malepeyre, *Précis de la science du droit* (1829), 196.

blée Nationale, sprach davon in zwei seiner Werke.⁶³ Dabei kritisierte er die Verbringung und Aneignung der Gemälde, Manuskripte und Kunstobjekte durch Frankreich während der Koalitionskriege als Missbrauch des Kriegsrechts (*droit de la guerre*).

Die Mehrzahl der französischen Juristen jener Zeit thematisierte diese Frage aber nicht explizit. Der Professor für Natur- und Verwaltungsrecht in Paris, Toussaint Ange Cotellet, kannte ebenso wie Malepeyre nur das Recht des Siegers und verwendete den Begriff des Beuterechts nicht.⁶⁴ In seinen Ausführungen betonte er, dass nur öffentliche Güter (*biens publics*) mit dem Recht des Siegers angeeignet werden könnten. Dabei machte er aber keinen Unterschied zwischen fürstlichen Mobilien, kulturellen oder wissenschaftlichen Werken.⁶⁵ Hingegen wurde etwa vom Pariser Professor Xavier Portets das Kriegsrecht in seiner naturrechtlichen Abhandlung von 1821 komplett weggelassen.⁶⁶

bb) Andere Prioritäten in der britischen Völkerrechtswissenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Zwar waren mit Viscount Castlereagh und Duke Wellington zwei Briten maßgeblich an der Restitution der italienischen und niederländischen Sammlungen aus dem Louvre in ihre Ursprungsländer beteiligt. Diese Ereignisse mündeten jedoch nicht unmittelbar in eine völkerrechtliche Debatte oder Diskussion um eine entsprechende Norm. Erst zur Jahrhundertmitte traten diese Fragen in das Gesichtsfeld der britischen Juristen, wobei dies zu Beginn vor allem vermittelt über kontinentale und amerikanische Völkerrechtsgelehrte geschah, wie die Bezugnahmen und Referenzen bei den Autoren offenbaren.

Die völkerrechtlichen Debatten im 19. Jahrhundert drehten sich in Großbritannien in ihrer Frühzeit vor allem um die Positionen der „Analytical School of Jurisprudence“ und der utilitaristischen Strömungen.⁶⁷ Die theoretischen Diskurse führten maßgeblich Jeremy Bentham und John Stuart Mill an. Ebenso traten auch sogenannte Leugner des Völkerrechts

63 Isambert, *Annales Politiques et Diplomatiques* (1823), 115; Isambert, *Tableau Historique des Progrès du Droit Public* (1832), 115.

64 Cotellet, *Abrégé du cours élémentaire* (1820), 380.

65 *Ibid.*, 388.

66 Portets, *Droit Naturel, Droit des Gens, Droit Public Général* (1821).

67 Sylvest, *International Law in Nineteenth-Century Britain*, in: *BYIL* 75 (2004), 9–70 (12ff).

auf den Plan, wie John Austin.⁶⁸ Seit 1835 gab es nach dem dänischen Historiker Caspar Sylvest eine „Renaissance des Völkerrechts“⁶⁹ und seiner Wissenschaft. Die Beschäftigung mit Urteilen von Prize Courts spielte auch eine wichtige Rolle in der Völkerrechtswissenschaft in Großbritannien. Da diese als internationale Gerichte betrachtet wurden, sah man ihre „Sprüche“ als verbindliches Völkerrecht an.⁷⁰ In der Folge traten jedoch die internationalen Beziehungen aus dem Fokus der völkerrechtlichen Betrachtungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück.

William Oke Manning thematisierte 1839 als erster englischer Autor einer systematischen Abhandlung über das Völkerrecht ausdrücklich das Kriegsbeuterecht. Ohne dabei die Wegnahme von wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken anzuführen, stellte er die Kriegskontributionen in den Mittelpunkt. Erst wenn diese nicht vom Gegner bezahlt werden könnten, wären Requisitionen nach den Gebräuchen „zivilisierter“ Kriegsführung zulässig.⁷¹ Wie diese genau aussahen, blieb aber offen. In ähnlicher Weise bezog sich 1845 auch der Philosoph, Historiker und Stifter der Whewell Professorship of International Law, William Whewell, auf die Rechte des Okkupanten.⁷²

Der weniger bekannte Textbuchautor Archer Polson formulierte 1848 explizit und vermutlich auch als erster englischer Völkerrechtler in einer Abhandlung die kriegsrechtliche Regel: „The religious edifices, works of art, repositories of sciences, and public buildings of a decidedly civil character belonging to an enemy, are considered as sacred from spoliation and destruction by the customs of all enlightened nations.“⁷³ Polson bezog sich auf die entsprechende Stelle in Vattels „Le droit des gens“, das im 18. und 19. Jahrhundert vielfach auf Englisch herausgegeben wurde. Jedoch charakterisierte Polson anders als Vattel nicht nur die Zerstörung, sondern auch die Plünderung als völkerrechtlich verboten. Mit diesem Verbot der Zerstörung und Plünderung von Gegenständen der Kunst und der Wissenschaft wurde Polson auch wesentlich konkreter als seine britischen Vor-

68 Siehe das Dissertationsprojekt „Deniers of International Law“ von Paul Hahnenkamp am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien.

69 Sylvest, *International Law in Nineteenth-Century Britain*, in: *BYIL* 75 (2004), 9–70 (18).

70 Lobban, *English Approaches*, in: Craven/Fitzmaurice/Vogiatzi (Hg.), *Time, History and International Law* (2007), 66ff.

71 Manning, *Commentaries on the Law of Nations* (1839), 135f.

72 Whewell, *The Elements of Morality* (1845), 394f.

73 Polson, *Principles of the Law of Nations* (1848), 42f.

gänger, obwohl er keinen Bezug auf die sogenannten Kunstbeutezüge Frankreichs nahm.

Hingegen diskutierte der schottische Jurist James Reddie im kriegsrechtlichen Teil seiner erstmals 1842 erschienenen „*Inquiries into International Law*“ nicht einmal die Frage, welche Gegenstände des Feinds geschützt oder angeeignet werden können.⁷⁴ Auch der britische Jurist Richard Wildman beschäftigte sich nicht mit solchen Themen, sondern fast ausschließlich mit seerechtlichen Fällen.⁷⁵ Der in Cambridge studierte Richter Robert Phillimore widmete sich in den „*Commentaries upon International Law*“ zwar sehr umfassend dem Thema „booty“ und „prize“,⁷⁶ jedoch behandelte Phillimore das Schicksal der Kunstwerke im Krieg nicht eigens, obwohl er einige Jahre später sogar den „Laokoon“ von Gotthold Ephraim Lessing ins Englische übersetzte.⁷⁷ Dabei handelte es sich um eine der bedeutendsten Skulpturengruppen, die von Rom nach Paris und nach Napoleons Niederlage wieder zurück nach Rom geführt wurde.

Die Gründe für diese spärlichen Auseinandersetzungen und bloß vagen Andeutungen lagen möglicherweise in der vertieften Beschäftigung mit theoretischen Fragen des Völkerrechts. Möglicherweise lässt sich das Schweigen aber auch auf die in großer Zahl nach Großbritannien gelangten antiken Altertümer, Kunstwerke aus Italien, Frankreich und Griechenland in dieser Zeit zurückführen.⁷⁸

cc) Ambitionslos am Feld des praktischen Völkerrechts: Steigende Zahl vorwiegend theoretischer Abhandlungen

Einige juristische Autoren sparten den Themenkomplex um den Schutz kultureller und wissenschaftlicher Objekte in Kriegszeiten gänzlich aus. Dazu gehörte der vernunftrechtlich geprägte Leipziger Ordinarius Karl Heinrich Ludwig Pölitz,⁷⁹ der im letzten Band seines Werks zu den Staatswissenschaften auch das praktische Völkerrecht behandelte. Dabei lieferte er eine Auflistung all dessen, was nach Kriegsbrauch und Kriegsmanier als

74 Reddie, *Inquiries in International Law* (1842), 211–220.

75 Wildman, *Institutes of International Law*, Bd. 2, (1850).

76 Siehe etwa Phillimore, *Commentaries upon International Law*, Bd. 3, (1857), 209ff.

77 Lessing, *Laocoon*, übers. v. Phillimore, (1874).

78 Bracken, *Antikenjagd in Griechenland 1800–1830* (1977).

79 Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 2, (1992), 165f.

verwerflich galt, nannte jedoch keine Praktiken, die Kunstgegenstände betrafen.⁸⁰

Ebenso kommt auch Friedrich Bülaus völkerrechtlicher Teil seiner „Encyclopädie der Staatswissenschaften“ ohne eine Besprechung von Rechtsregeln aus, die während des Kriegs auf Kunstwerke angewendet werden.⁸¹ Genauso wenig findet sich in den „Causes célèbres du droit des gens“ von Karl Martens eine Besprechung der Umstände rund um die Wegführung und Rückbringung solcher Gegenstände.⁸²

Um die Jahrhundertmitte gab es eine weitere Strömung in der Völkerrechtslehre, die Fragen nach dem Schutz von Kunstwerken nicht andiskutierte. Geprägt war diese Richtung unter anderem von Hegels theoretischen Ansätzen.⁸³ Der Fokus lag hier ähnlich wie in Großbritannien vermehrt auf philosophischen und historischen Fragen. So finden sich in den 1843 erschienenen „Beiträgen zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft“ von Karl Theodor Pütter keine Auseinandersetzungen mit der Französischen Revolution oder dem Schicksal von Kunstwerken nach zeitgenössischem Völkerrecht.⁸⁴

Ebenso war bei Hans Christoph Freiherr von Gagerns Werk „Critik des Völkerrechts: Mit practischer Anwendung auf unsre Zeit“ zwar eine Gliederung in einen theoretischen und praktischen Teil vorgenommen, das Recht im Krieg spielte jedoch bei dem vorwiegend als Diplomat tätigen Gagern keine eigene Rolle.⁸⁵ In einer ähnlichen Tradition stand der in Halle und Königsberg wirkende Carl Kaltenborn von Stachau mit seiner „Kritik des Völkerrechts“, die 1847 erschien.⁸⁶ In seiner theoriegeleiteten Perspektive auf die Wissenschaftsgeschichte nahm er keine kriegsrechtlich relevanten Fragen des praktischen Völkerrechts in den Blick.

Neben diesen theoretischen Abhandlungen zum Völkerrecht und seiner Geschichte behandelten um die Jahrhundertmitte auch praktische Textbücher das gegenwärtige Völkerrecht umfassend. In August Wilhelm Heffters Darstellung des europäischen Völkerrechts der Gegenwart, das erstmals 1844 erschien und bis 1888 acht Auflagen erlebte, war dem Recht im Kriege ein ausführlicher Abschnitt gewidmet. Sowohl ein Kapitel zum Recht auf feindliche Sachen im Krieg wie auch allgemein zum Beuterecht wur-

80 Pölit, *Practisches (europäisches) Völkerrecht* (1824), 211ff.

81 Bülau, *Encyclopädie der Staatswissenschaften* (1832), 262ff.

82 C. Martens, *Causes célèbres du droit des gens*, Bd. 2, (1827).

83 Spitra, *Normativität aus Vernunft*, in: *Der Staat* 56, Nr. 4 (2017), 593–619.

84 Pütter, *Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft* (1843).

85 Gagern, *Critik des Völkerrechts* (1840).

86 Kaltenborn, *Kritik des Völkerrechts* (1847).

den von Heffter formuliert.⁸⁷ Mit seiner Unterscheidung der alten und der neuen Idee vom Kriegerrecht stellte er eine Mäßigung im neuen Kriegerrecht fest: „Der Krieg ist nicht nothwendig, sondern nur soweit als nothwendig eine That der Vernichtung und eine Auflösung aller Rechtsverhältnisse [...]“. ⁸⁸ Dieser Beschränkung des Kriegszustands folgte er auch in seinem weiteren Gedankengang, jedoch schnitt er weder das Schicksal von Kunstdenkmälern im Krieg an, noch stellte er einen Bezug zur Verbringung oder Restitution dieser Objekte her. Ähnlich verhielt es sich mit dem politisch engagierten Heinrich Bernhard Oppenheim, der in seinem Buch „System des Völkerrechts“ zwar das Kriegerrecht kursorisch skizzierte, doch ohne eigene Regeln für den Umgang mit den kulturellen Errungenschaften der Menschheit festzuhalten.⁸⁹

c. „Respetarse los monumentos nacionales“: Frühe Begriffsprägungen in Lateinamerika und auf der iberischen Halbinsel

Die Diskurse der (Semi-)Peripherien trugen wesentlich zur Universalisierung des Völkerrechts bei.⁹⁰ Das Völkerrecht wurde dabei sowohl in Spanien als auch in Lateinamerika zu einem Mittel der Emanzipation in der internationalen Gesellschaft.⁹¹ Zunächst beschränkte man sich in Spanien darauf, naturrechtlich geprägte Werke zum Völkerrecht ins Spanische zu übersetzen, wozu jene von Emer de Vattel, Gérard de Rayneval oder Jeremy Bentham zählten.⁹² In Lateinamerika wurden bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Lehrstühle für Völkerrecht gegründet. Der Begriff „derecho internacional“ hielt dabei im Jahr 1843 mit dem Textbuch des Diplomaten José María de Pando Einzug in die spanische Völkerrechts-

87 Heffter, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart* (1844), 218ff, 227ff; zu Heffter siehe Hueck, *Pragmatism, Positivism and Hegelianism*, in: Stolleis/Yanagihara (Hg.), *East Asian and European Perspectives* (2004), 41–55.

88 *Ibid.*, 219.

89 H. B. Oppenheim, *System des Völkerrechts* (1845), 270ff; Stolleis, *Heinrich Bernhard Oppenheim (1819–1880)*, in: Eisfeld (Hg.), *FS Diethelm Klippel* (2013), 503–518.

90 Becker Lorca, *Mestizo International Law* (2014), 43ff; Anghie, *The Evolution of International Law*, in: *TWQ* 27, Nr. 5 (2006), 739–753; siehe auch das aktuelle Forschungsprojekt von Liliana Obregón, *Creole Interventions in International Law*: Andrés Bello, Carlos Calvo, Alejandro Álvarez (1830–1960).

91 Chopo, *History of the Historiography*, in: *SYIL* 17 (2011/2012), 1–22.

92 De la Rasilla, *The Study of International Law*, in: *CKJICL* 13 (2013), 121–150 (126).

wissenschaft.⁹³ Diese neue Wortprägung entstand in Abgrenzung zum vor allem naturrechtlich konnotierten Begriff des „derecho de gentes“.

Der chilenische Jurist Andrés Bello war Autor der ersten bekannten völkerrechtlichen Schrift aus Lateinamerika.⁹⁴ Auch Bello benannte in der zweiten Auflage sein Lehrbuch von „Derecho de gentes“ zu „Derecho internacional“ um. Beeinflusst wurde Bello in seinem Werk insbesondere vom Schweizer Autor Emer de Vattel.⁹⁵ Bellos Gedanken zu den Pflichten gegenüber Objekten der Religion und der Kultur im Krieg gingen über jene Vattels hinaus:

Auf jeden Fall müssen Tempel, Paläste, Gräber, nationale Monumente, Archive, kurz, alle Gebäude zur öffentlichen Nutzung und Zierde und all jene Gegenstände, die dem Feind nur durch Zerstörung entzogen werden können und deren Zerstörung dem legitimen Ziel des Krieges nicht dienlich ist, geschont werden.⁹⁶

Die „monumentos nacionales“ ebenso wie Archive, Paläste und andere solche öffentlichen Gebäude sollten, wie Vattel bereits erwähnte, nicht zerstört werden. Bello erweiterte Vattels Ausführungen und ergänzte zusätzlich, dass sie nicht weggebracht werden dürfen. Er beließ es bei diesen Ausführungen und ging nicht auf historische Fälle von Raubkunst ein.

Die entscheidende Neuerung bei Bello fand sich aber in der Wendung „monumentos nacionales.“ Hier lassen sich gut die Transfer- und Transformationsprozesse des Völkerrechts erkennen, die in den (Semi-)Peripherien stattgefunden haben. Während die Schrift von Vattel lediglich Gotteshäuser, Grabstätten, öffentliche Gebäude und die wegen ihrer Schönheit ehrwürdigen Werke aufzählte,⁹⁷ transformierte Bello Vattels Ausführungen. Mit der Formulierung „monumentos nacionales“ veränderte Bello das Schutzobjekt aus Vattels Enumeration um die Komponente der nationalen Souveränität.

93 De Pando, *Elementos del derecho internacional* (1848).

94 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1832); siehe Keller-Kemmerer, *Die Mikry des Völkerrechts* (2018).

95 Fiocchi Malaspina/Keller-Kemmerer, *International Law and Translation*, in: *RG* 22 (2014), 214–226.

96 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1844), 200: „Se debe en todo caso respetar los templos, los palacios, los sepulcros, los monumentos nacionales, los archivos, en suma, todos los edificios públicos de utilidad y adorno, todos aquellos objetos de que no se puede privar al enemigo, sino destruyéndolos, y cuya destrucion en nada contribuye al logro de fin legítimo de la guerra.“

97 Vattel, *Le droit des gens*, Bd. 2, (1758), 134.

Der in Lima geborene Diplomat José Maria de Pando äußerte sich einige Jahre später wortgleich wie Andrés Bello über das Schicksal der Kunstwerke und Monumente im Krieg.⁹⁸ Auch er verwendete dabei den Begriff „monumentos nacionales“ als Schutzobjekt. Dies zeigte die wichtige Rolle, welche Bello für das Völkerrecht in der spanischsprachigen Welt spielte.⁹⁹ Außerdem ist es ein Beleg dafür, dass sich die Rechtfertigung der Norm aus der nationalen Souveränität ergab und sich sehr zeitig in den (Semi-)Peripherien als Transformation europäischen Rechtsdenkens entwickelt hat.¹⁰⁰

Andere frühe spanische Werke zum Völkerrecht wie jenes von Esteban de Ferrater¹⁰¹ beschäftigten sich hingegen entweder mit den internationalen und historischen Beziehungen Spaniens oder behandelten wie Antonio Riquelme¹⁰² nur allgemein das „derecho de conquista“, ohne die spezielle Stellung künstlerischer Gegenstände zu erwähnen. Damit ähnelten sie in gewisser Weise französischen Abhandlungen aus dem frühen 19. Jahrhundert.

d. Die USA vor dem Lieber Code 1863: Zwischen multinormativer Norm-Rechtfertigung und Verrechtlichung der Debatte

Am Anfang des 19. Jahrhunderts bildete die Friedensbewegung einen wichtigen Motor in der Auseinandersetzung mit völkerrechtlichen und kriegsrechtlichen Fragen in den USA.¹⁰³ Im Mittelpunkt standen David Low Dodge und Noah Worcester, die bald nach 1800 entsprechende Werke veröffentlichten.¹⁰⁴ Wenige Jahre später erschienen auch die ersten amerikanischen Textbücher zum Völkerrecht. Der New Yorker Professor James Kent und der Diplomat Henry Wheaton waren die beiden ersten ame-

98 De Pando, *Elementos del derecho internacional* (1848), 227.

99 Obregón, *The Colluding Worlds*, in: *WILJ* 23, Nr. 1 (2005), 145–172 (147ff).

100 Siehe zu den Transformationsprozessen auch Obregón, *Latin American International Law*, in: Armstrong (Hg.), *Routledge Handbook of International Law* (2009), 154–164 (157).

101 Ferrater, *Codigo de Derecho Internacional* (1846).

102 Riquelme, *Elementos de Derecho Público Internacional*, Bd. 1, (1849), 256ff.

103 Janis, *America and the Law of Nations 1776–1939* (2010), 74ff; ähnlich, aber später wird dies angesetzt von Scarfi, *The Hidden History* (2017), 15. Eine andere Akzentuierung der Anfänge des Völkerrechts in den USA zu Beginn des 19. Jahrhunderts findet sich bei Oosterveld, *The Law of Nations in Early American Foreign Policy* (2016).

104 Siehe etwa Worcester, *A Solemn Review of the Custom of War* (1816).

rikanischen Juristen, die systematisch das Völkerrecht beschrieben und analysierten.¹⁰⁵ Sie waren auch die ersten Autoren, die sich zum rechtlichen Los von Kunstwerken im Kriegsvölkerrecht äußerten.

Kent räumte in seinem vierbändigen Werk „Commentaries on American Law“ dem Völkerrecht einen wichtigen Platz gleich zu Beginn ein. Mit Blick auf Monumente der Kunst vertrat er die Ansicht, dass deren Zerstörung den modernen Gebräuchen des Kriegs widerspräche, wobei er sich auf Emer de Vattel berief.¹⁰⁶ Anstatt solche Gegenstände zu konfiszieren, sollten Kontributionen erhoben werden.

Henry Wheaton griff als erster amerikanischer Gelehrter in seinem vielfach aufgelegten „Elements of International Law“ das Thema vom rechtlichen Schicksal von Kunstwerken im Krieg ausführlich auf.¹⁰⁷ Sowohl künstlerische wie wissenschaftliche Gegenstände waren ihm zufolge keine Objekte der Aneignung im Krieg. Dabei waren die beiden deutschen Publizisten Georg Friedrich von Martens und Johann Ludwig Klüber seine wichtigsten Gewährsmänner für diese Regel.

In den späteren Auflagen wurde Wheaton noch konkreter und ergänzte in der dritten Auflage einen eigenen Paragraphen über die Kunstrestitution aus dem Louvre.¹⁰⁸ Dabei kontrastierte er die Positionen von Samuel Romilly¹⁰⁹ mit den diplomatischen Noten Castlereaghs und Wellingtons aus 1815. Wheatons eigene Position blieb unklar, da er sich auf das Vortragen der divergierenden Ansichten beschränkte.¹¹⁰ Nach dem Tod von Wheaton übernahm Richard Dana Jr. die Herausgabe der achten Auflage der „Elements of International Law“. Richard Dana Jr. war Bruder von Charles Anderson Dana, dem Assistant Secretary of War unter Abraham Lincoln während des Amerikanischen Bürgerkriegs, über den es hieß: „As field correspondent, and office assistant to Stanton, the great War Secretary, he was potent in deciding the fate of leading generals as well as in shaping the military policies of the Administration.“¹¹¹

Richard Dana Jr.'s Neuerung in Wheatons Werk zu diesem Thema bestand in einer langen Fußnote am Ende des Paragraphen über das Schicksal von künstlerischen und wissenschaftlichen Objekten im Krieg. Nachdem er mit dem US General Henry Wagner Halleck die Position eines

105 Janis, *America and the Law of Nations 1776–1939* (2010), 49.

106 Kent, *Commentaries on American Law*, Bd. 1, (1826), 88.

107 Wheaton, *Elements of International Law* (1836), 252f.

108 Wheaton, *Elements of International Law* (1846³), 402.

109 Romilly, *The Speeches of Sir Samuel Romilly*, Bd. 2, (1820), 86–99.

110 Sandholtz, *Prohibiting Plunder* (2007), 74.

111 Wilson, *The Life of Charles Henry Dana* (1907), 11.

Gegners der Restitutionen dargestellt hatte, machte Dana in der achten Auflage von Wheatons Standardwerk klar, dass die Wegnahme künstlerischer Gegenstände seiner Ansicht nach nicht liberalen und zivilisierten Kriegsgrundsätzen entsprach.¹¹² Am Ende ließ Dana jedoch offen, ob er dieser Regel die Qualität einer rechtlichen Norm beimesse oder es sich für ihn um ein eher „zivilisatorisches“ Gebot handle.

Ein weiterer völkerrechtlicher Autor war Daniel Gardner, der 1844 die napoleonischen Beutezüge im historischen Teil seines völkerrechtlichen Buchs ansprach.¹¹³ Dabei blieb ebenso wie bei Richard Dana die Frage offen, ob er das Recht als geeignetes Normierungsinstrument für diese Herausforderungen ansah. Napoleons Beutepraktiken bildeten für Gardner den Kontrast zu den Fortschritten des christlichen Völkerrechts.¹¹⁴ Er betonte damit, dass in diesem Punkt christliche Maximen, nicht hingegen das Völkerrecht den richtigen Beurteilungsmaßstab bildeten.

Das Rechtliche etwas mehr im Blick hatte der langjährige Präsident der Yale University Theodore Dwight Woolsey in seiner 1860 erschienen „Introduction to the Study of International Law“. Als Professor für Klassische Philologie beschäftigte ihn in seinem Buch vor allem auch das Schicksal der Heidelberger Palatina.¹¹⁵ Die Rückführung der Kunstmonumente aus Frankreich war für ihn ein „act of simple justice.“¹¹⁶ Für Woolsey habe sich mittlerweile die völkerrechtliche Norm etabliert, dass alles, was nicht für den Krieg gebraucht werden könnte, kein Gegenstand von Kriegshandlungen oder Beute sein sollte.

Es lässt sich zusammenfassen, dass sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den USA einige Autoren zu Wort meldeten, um das historische Beispiel der französischen Kunstbeutezüge und deren Restitution aufzugreifen. Dabei beriefen sich die Restitutionsbefürworter weniger auf den Rechtscharakter einer völkerrechtlichen Norm als auf religiöse, „zivilisatorische“ oder moralische Maxime. Hingegen führten die Stimmen, die eine Bindung leugneten, vorwiegend rechtliche Argumente in den Diskurs ein. Diese Wendung in der Debatte hallte bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts nach und führte dazu, dass auch auf Seiten der Restitutionsbefürworter eine Verrechtlichung des Diskurses stattfand.

112 Wheaton/Dana, *Elements of International Law* (1866⁸), 449f.

113 Gardner, *A Treatise on International Law* (1844), V, 46.

114 *Ibid.*, 172f.

115 Woolsey, *Introduction to the Study of International Law* (1860), 307f.

116 *Ibid.*, 307.

2. 1863–1914: Kodifikationen, Positivismus und „Zivilisation“

Die Topoi der Moral, Humanität und Zivilisation hatten ihren festen Platz im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts.¹¹⁷ Verbunden waren diese oft mit dem Narrativ des Positivismus in der Völkerrechtswissenschaft.¹¹⁸ Dennoch versuchten einige Autoren, dieses philanthropische Vokabular in der Debatte um die Schutznormen zu negieren. Der aufgrund seiner revolutionären Betätigung von Preußen in die Vereinigten Staaten ausgewanderte Jurist Francis Lieber gehörte zu dieser Gruppe. Er wurde zum maßgeblichen Verfasser der „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, General Order Nr. 100“.¹¹⁹ Das Jahr 1863 und somit jenes der Verkündigung dieses Armeekodex durch Abraham Lincoln markiert zugleich eine Zäsur in den kriegsrechtlichen Normen zur Bewahrung von historischen Monumenten und Kunstwerken.

Noch vor der Ausarbeitung der später als Lieber Code bekannten Kriegsregeln verfasste Francis Lieber ein „Manual of Political Ethics“. Dabei handelte es sich zwar um kein völkerrechtliches Werk, doch grenzte er das Recht gegenüber Positionen ab, die auf moralischen, religiösen oder anderen normativen Ordnungen außerhalb des Rechts fußen. Diese Sichtweise übertrug der spätere Verfasser des Lieber Codes auch auf Kunstwerke im Krieg:

Yet I candidly confess that I cannot see the jural ground on which the right of carrying off books and works of art, provided they belong to the nation, is denied. It is universally admitted, that levying a contribution for the sake of chastisement for a wrongful war, beyond the expenses of the war, is lawful, as it undoubtedly is. Why then should it be wrong to carry away works of art for the sake of chastisement? If they are truly national, connected with the history and feelings of a nation, and were carried off for vain-glorious exhibition, it would be cruel.¹²⁰

Die Unterscheidung zwischen Gegenständen mit einer echten Verbindung zur Nation und jenen ohne diese Bindung war neu. Lieber schränkte seine

117 García-Salmones Rovira, *The Project of Positivism* (2013); Lovrić-Pernak, *Morale internationale* (2013), 155.

118 Vec, *The Myth of Positivism*, in: Besson/d'Aspremont (Hg.), *Oxford Handbook of the Sources of International Law* (2017), 121–145.

119 Lieber Code, 24.04.1863, in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts* (2004³), 3–20.

120 Lieber, *Manual of Political Ethics*, Bd. 2, (1839), 663.

weitgehenden Ansichten aber insoweit ein, als es um Objekte ging, die wahrlich mit der Geschichte und den Gefühlen der Nation verbunden waren. Damit kreierte Lieber eine Unterscheidung zwischen Kunstmonumenten, die vorher noch bei keinem anderen Autor zu finden war. Für Lieber brachten Kunstverbringungen sogar einen „zivilisatorischen“ Nutzen, wie er am Beispiel des antiken Roms betonte.¹²¹

Am deutlichsten meldete sich aber Henry Wagner Halleck vor der Annahme des Lieber Code zu Wort. Zu Beginn des Amerikanischen Bürgerkriegs erschien 1861 Hallecks Monographie zum Völkerrecht. Der im Sezessionskrieg als General der „Union Army“ tätige Halleck war maßgeblich verantwortlich, dass Francis Lieber den Auftrag erhielt, die Kodifikation der Kriegsregeln anzufertigen. Halleck betrachtete die Restitutionen von 1815 in seinem eigenen Werk ausgesprochen kritisch. Dadurch wurde Halleck zum völkerrechtswissenschaftlichen Wetzstein für viele kommende Juristen, die sich mit der Materie beschäftigten. Denn für Halleck unterlag im Krieg das ganze bewegliche Eigentum, das dem feindlichen Staat gehörte, potenziell der Aneignung.¹²²

Halleck ging auch konkret auf den französischen Fall ein und argumentierte zuerst historisch. Da die meisten Kunstschatze Italiens selbst bereits in früheren Zeiten aus Griechenland fortgeschafft wurden, war auch Italien seinerseits nicht rechtmäßige Eigentümerin geworden. Schließlich referierte Halleck noch Romillys Rede, in der jener die Notwendigkeit der Vertragstreue betonte, ohne die keine zwischenstaatlichen Beziehungen möglich wären. Ebenso erwähnte Halleck das Paradox, dass zwar die berühmten Bronzepferde nach Venedig zurückgegeben wurden, Venedig selbst aber in österreichische Hände fiel. Halleck verwahrte sich am Schluss seiner Ausführungen gegen den Moralismus der Koalitionsmächte, den er mit der Restitution verbunden sah, und hielt fest, dass entweder die Alliierten selbst in legitimer Weise Kriegstrophäen aus Paris mitgenommen hätten oder ihr eigenes Verhalten gegen das Völkerrecht verstieße.¹²³

Sowohl Halleck als auch Lieber argumentierten formalistisch und versuchten moralische Bewertungen außen vor zu lassen. Francis Lieber brachte ausdrücklich die fehlenden rechtlichen Gründe für eine Einschränkung des Beuterechts zur Sprache und grenzte sich damit von Autoren ab, die moralische oder zivilisatorische Bedenken äußerten. Dafür legte er die unterschiedlichen Grade der nationalen Bindung dar, ohne sie recht-

121 Lieber, *Manual of Political Ethics*, Bd. 2, (1839), 664.

122 Halleck, *International Law* (1861), 451.

123 *Ibid.*, 455.

lich zu begründen. Halleck wurde aber weit über die amerikanischen Grenzen zum kanonischen Bezugspunkt, der noch immer als kritische Position gegenüber den Kunstrestitutionsen aus dem Louvre angeführt wird. Vor allem mit seiner Kritik am Moralismus der Siegermächte suchte er die Debatte auf eine andere normative Grundlage zu stellen. Allerdings brachte Lieber mit der betonten Abkehr von moralischen Argumenten seinerseits einen moralischen Standpunkt ein, indem er von einer Strafe (chastisement) für einen ungerechten Krieg ausging.

Diese Spannung zwischen einer rechtsgültigen Kodifikation, die als Fortschritt der „Zivilisation“ bewertet wurde, und dem konservativen Kontext, aus der sie entstand, bildete die Ausgangslage für die neue Zeitperiode. Denn es war darin das Neue angelegt, was mit der Brüsseler Deklaration, dem Oxford Manual und den Haager Konventionen weiter vertieft wurde.¹²⁴ Zugleich aber war der theoretische Unterbau fraglich.

a. Kodifikation als Legitimation

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts mehrten sich Bemühungen, die Regeln auf dem Gebiet des Kriegsrechts schriftlich in Kodifikationen festzusetzen. Die Genfer Konvention bildete 1864 den Beginn zu solchen Kodifikationsbemühungen des Kriegsrechts in Europa.¹²⁵ Wesentlicher Katalysator dieser Projekte waren Juristen. In Organisationen wie dem Institut de Droit International oder der International Law Association wurden sie tätig, um ihre Vorstellung von „Zivilisation“ der Welt und der „Humanisierung“ des Kriegs zu verfolgen.¹²⁶ In den völkerrechtlichen Abhandlungen jener Zeit wurden diese Projekte eifrig diskutiert und rezipiert. Ein Autor, der sich dabei besonders hervortat, war der aus der Schweiz stammende und in Heidelberg lehrende Johann Caspar Bluntschli.

Bluntschli stand in regem Briefwechsel mit Francis Lieber, dessen Entwurf zur Verschriftlichung der „laws and usages of war“ unter dem Namen Lieber Code in die Geschichte des sogenannten humanitären Völkerrechts einging.¹²⁷ Am 24. April 1863 verkündete Abraham Lincoln Liebers

124 Spitra, Haager Landkriegsordnung (1907), in: Savoy/Skwirblies/Dolezalek (Hg.), Beute (2021, im Erscheinen).

125 Kolb, The Main Epochs, in: Larsen/Cooper/Nystuen (Hg.), Searching for a „Principle of Humanity“ (2013), 23–71; Schindler, International Humanitarian Law, in: JHIL 5 (2003), 165–188.

126 Fitzmaurice, Liberalism and Empire, in: AHR 117, Nr. 1 (2012), 122–140.

127 Röben, Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber (2003).

Konzept als „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, General Order Nr. 100“. Durch den Briefwechsel mit Lieber war Bluntschli ausgezeichnet über den sogenannten Lieber Code informiert. Die Regeln zum Umgang mit historischen Monumenten und künstlerischen Werken im Kriegsfall erinnern jedoch an die napoleonische Zeit.¹²⁸ Das Schicksal und die Eigentumsfrage von weggenommenen Kulturobjekten waren im Lieber Code kompliziert geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen diesbezüglich bildeten:

Article 31

A victorious army appropriates all public money, seizes all public movable property until further direction by its government, and sequesters for its own benefit or of that of its government all the revenues of real property belonging to the hostile government or nation. The title to such real property remains in abeyance during military occupation, and until the conquest is made complete.

Article 34

As a general rule, the property belonging to churches, to hospitals, or other establishments of an exclusively charitable character, to establishments of education, or foundations for the promotion of knowledge, whether public schools, universities, academies of learning or observatories, museums of the fine arts, or of a scientific character such property is not to be considered public property in the sense of paragraph 31; but it may be taxed or used when the public service may require it.

Article 36

If such works of art, libraries, collections, or instruments belonging to a hostile nation or government, can be removed without injury, the ruler of the conquering state or nation may order them to be seized and removed for the benefit of the said nation. The ultimate ownership is to be settled by the ensuing treaty of peace. In no case shall they be sold or given away, if captured by the armies of the United States, nor shall they ever be privately appropriated, or wantonly destroyed or injured.

128 Witt, *Lincoln's Code* (2013), 233. Eine Kritik des Artikels 36 ist auch zu finden bei Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International*, Bd. 7, (1897), 980.

Damit fand das Recht auf Beute an öffentlichem Eigentum aus Artikel 31, das im ersten Satz formuliert ist, eine Einschränkung in Artikel 34. Diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis in den beiden Artikeln folgte in Artikel 36 eine Art Gegen Ausnahme. Sie erlaubte die Wegnahme von Kunstwerken und ähnlichen Sachen, wobei sie den Friedensvertrag als Instrument sah, um die Frage des Eigentums an diesen Gegenständen endgültig zu klären.

In seiner kurzen Schrift aus 1866 über „Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts“ nahm Bluntschli explizit auf den Inhalt der Regelungen der Artikel 31 und 34 Bezug, umging aber die in Artikel 36 enthaltenen Bestimmungen.¹²⁹ Anstatt auf den Widerstreit der Artikel zueinander einzugehen, sprach er bloß von der Anstößigkeit für das öffentliche Gewissen und die Widerrechtlichkeit des Raubs von Kunstschätzen während der Französischen Revolutionskriege. Interessant ist nicht nur, dass Bluntschli die wenig „humane“ Norm in Artikel 36 ausklammerte, sondern ebenso die multinormative Dimension der Argumentation zwischen Recht, Anstand, Moral und dem Rekurs auf das Forum der Öffentlichkeit.

Eine genauere Auseinandersetzung legte Bluntschli in seinem Buch „Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staten“ (1866) und in dem zwei Jahre später publizierten Standardwerk „Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten“ (1868) vor. Darin wiederholte er sowohl die Ausführungen aus seiner Schrift „Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts“, ging aber auch darüber hinaus, da er sich hier zu Artikel 36 des Lieber Codes erklärte:

Das heutige Völkerrecht verwehrt dem Sieger noch nicht, Kunstwerke, wenn es ohne Beschädigung derselben geschehen kann, wegzunehmen und anderwärts aufzustellen. Ueber das Eigenthum daran entscheidet dann der Friede. Aber es wird von der heutigen Völkersitte nicht mehr gestattet, daß solche Kunstwerke von dem Sieger während des Krieges verkauft, verschenkt oder in anderer Weise zu Privateigenthum gemacht werden.¹³⁰

Damit differenzierte der Völkerrechtler Bluntschli zwischen Kunstwerken und den der Wissenschaft gewidmeten Objekten, die nach „zivilisierter“ Völkersitte bereits vor der Wegnahme geschützt waren. Diese Unterscheidung ist neu und vermutlich Bluntschlis Wirkungsort Heidelberg und

129 Bluntschli, *Die Bedeutung und die Fortschritte* (1866), 52f.

130 Bluntschli, *Das moderne Kriegsrecht* (1866), 27; Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht* (1868), 351f.

dem bewegten Schicksal der berühmten heidelbergschen Palatina Bibliothek geschuldet. In den Fußnoten zu diesem Paragraphen verweist Bluntschli dezidiert auf Artikel 36 des Lieber Codes (er benützte die Abkürzung „Am.“ für „Amerikanische Kriegsartikel“). Bluntschli bezeichnete die napoleonischen Aneignungen nach der früheren Rechtsansicht zwar als wenig anstößig, sah aber in der Restitution 1815 den möglichen Ausgangspunkt für die Entwicklung einer neuen völkerrechtlichen Regel. Ebenso enthält die Fußnote auch einen Verweis auf die Ausführungen des amerikanischen Völkerrechtlers Henry Wheaton.

In der dritten Auflage seiner Darstellung des modernen Völkerrechts änderte Bluntschli mit Blick auf die Brüsseler Deklaration aus 1874 seine Meinung. Bluntschli erläuterte: „In den früheren Auflagen hatte ich noch nicht gewagt, diesen Fortschritt des Völkerrechts als bereits geschehen darzustellen.“¹³¹ Im Ergebnis spiegelte sich ab der dritten Auflage in Bluntschlis Werk der Artikel 8 der Brüsseler Deklaration wieder, die von europäischen Staatenvertretern ausgearbeitet wurde, aber formell nie in Kraft trat:

Article 8.

The property of municipalities, that of institutions dedicated to religion, charity and education, the arts and sciences even when State property, shall be treated as private property.

All seizure or destruction of, or wilful damage to, institutions of this character, historic monuments, works of art and science should be made the subject of legal proceedings by the competent authorities.

So vertrat nun auch Bluntschli die Ansicht, dass die okkupierende Kriegsgewalt keine Gegenstände wegnehmen dürfe, die Kulturzwecken oder den Wissenschaften dienen, selbst wenn es sich um solche mit politischer Bedeutung handelte. Bluntschli hielt sich in seiner Begründung der völkerrechtlichen Norm stark an die Kodifikationsprojekte zum Kriegsrecht seiner Zeit und kaum an die in der Völkerrechtswissenschaft diskutierten Meinungen.

Johann Caspar Bluntschli ist nicht der Einzige, der sich auf diese Entwürfe zur Verrechtlichung des Kriegsrechts berief und sie als maßgeblichen Geltungsgrund einer völkerrechtlichen Regel anführte. Der deutschbaltische Völkerrechtler August Bulmerincq behandelte etwa unter ähnlichen Prämissen in seinem Band „Das Völkerrecht oder das internationale Recht“ die Wirkung des Krieges auf feindliche Güter. Dabei nannte er in

131 Bluntschli, Das moderne Völkerrecht (1878³), 364.

seinem Textbuch die Einschränkung des Beuterechts auf Gegenstände, die der Kriegsführung mittelbar oder unmittelbar dienen, und gab mit Blick auf künstlerische und wissenschaftliche Werke den Inhalt der Brüsseler Deklaration wieder.¹³² Er betonte insbesondere Artikel 8 der Brüsseler Deklaration und auch die Verfolgung durch die zuständigen Behörden bei Zuwiderhandeln.¹³³ Eine andere Legitimation der Regel als den Verweis auf die Brüsseler Deklaration ist bei Bulmerincq nicht zu finden.

Ebenso bezog sich der vorwiegend in Brüssel wirkende Schweizer Jurist Alphonse Rivier in seinem „Lehrbuch des Völkerrechts“ auf die Regeln der Kodifikationsprojekte als Vorbild. Ähnlich wie Bluntschli gab er an, dass die Gegenstände der Wissenschaft, Kunst und des Kultus „nicht mehr“ als Beute requiriert werden dürften.¹³⁴ Dabei implizierte er mit der Wendung „nicht mehr“ zusammen mit den in der Fußnote aufscheinenden Belegen, dass diese „Zivilisierung“ der Kriegsführung im Zuge der Kodifikationsprojekte erfolgte. Er stellte zudem den Bezug zu Artikel 53 des sogenannten Oxford Manual her, das vom Institut de Droit International 1880 kompiliert wurde – einem Entwurf, der als Expertenwerk ein wichtiger Anknüpfungspunkt wurde, aber nie formale Rechtskraft erlangte:

Article 53.

The property of municipalities, and that of institutions devoted to religion, charity, education, art and science, cannot be seized. All destruction or wilful damage to institutions of this character, historic monuments, archives, Works of art, or science, is formally forbidden, save when urgently demanded by military necessity.

Der Eintrag Karl Lueders zum Kriegsrecht im „Handbuch des Völkerrechts“ von Franz v. Holtzendorff, auf den Rivier auch Bezug nahm, markierte eine Art Zwischenstufe.¹³⁵ Lueders Ausführungen enthielten in einer Fußnote zum Aneignungsrecht von Sachen, die dem „Cultus und Unterrichte“ gewidmet waren, Referenzen auf die Brüsseler Deklaration, das Oxford Manual und auf den Lieber Code. Die Norm wird von Lueder aber anders als bei Rivier, Bulmerincq und bei Bluntschli kurz in Kontrast zu älteren Praktiken gesetzt, wenn Lueder bemerkt, dass Kunst und wissenschaftliche Werke schon in weit zurückliegenden Jahrhunderten von

132 Bulmerincq, *Das Völkerrecht* (1889²), 367.

133 *Ibid.*, 366.

134 Rivier, *Lehrbuch des Völkerrechts* (1899²), 419.

135 Lueder, *Das Landkriegsrecht*, in: Holtzendorff (Hg.), *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 4, (1889), 369–544 (490).

Aneignungen ausgenommen gewesen waren.¹³⁶ Den Kodifikationsprojekten spricht er somit nicht jene rechtsgestaltende Kraft zu, wie sie von den anderen Autoren betont wurde. Die Kodifikationsentwürfe wurden vielmehr in eine gewohnheitsrechtliche Tradition gestellt und als bloße Verschriftlichung gewürdigt.

aa) Kodifikationen und Völkerrechtspositivismus als Antrieb des Schutzes in Deutschland

Anders als bei Bluntschli, Bulmerincq, Lueder und Rivier wurde bei den Juristen, die in dieser Abteilung zusammengefasst sind, keine Verbindung zwischen einer kriegsvölkerrechtlichen Norm, die historische Monumente und Kunstwerke schützt, und den Kodifikationsversuchen im Kriegsrecht hergestellt. So erwähnte etwa der in Wien geborene und später in Berlin als Straf- und Völkerrechtsprofessor tätige Franz von Liszt in einem Unterkapitel seines 1898 erstmals erschienenen Völkerrechtsbuchs lediglich die Unverletzlichkeit der öffentlichen Anstalten, die der Wohltätigkeit, Kunst und Wissenschaft gewidmet waren.¹³⁷

Mit einer beinahe wortgleichen und gedrängten Formulierung wie Liszt skizziert der Wiener Universitätsprofessor Leopold von Neumann in seinem „Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes“ den Umgang mit feindlichen Sachen im Krieg. Unterschiede finden sich einerseits bei der Verwendung des Worts „Respektieren“ anstelle von „Unverletzlichkeit“, von der Liszt spricht. Andererseits ergänzt Neumann zusätzlich: „Nicht minder ist die Wegführung von Kunstwerken, Lehrmitteln u.s.w. und obendrein ohne Vertrag Barbarei.“¹³⁸ Eine solche Aussage ließ jedoch eine mögliche Aneignung von Kunstwerken durch Friedensverträge offen.

Der Münchner Universitätslehrer Karl Gareis ging im Jahr 1888 anders als viele seiner zeitgenössischen Kollegen nicht davon aus, dass nur direkt oder indirekt kriegsdienliche Objekte zum Gegenstand des Beuterechts gemacht werden können.¹³⁹ Er äußerte sich aber nicht weiter dazu, ob Kunstwerke als Siegestrophäen verbracht werden dürfen.

136 Ibid., 494.

137 Liszt, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt* (1898), 229. Zu Franz von Liszt siehe Hermann, *Das Standardwerk* (2001).

138 Neumann, *Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes* (1877²), 120.

139 Gareis, *Institutionen des Völkerrechtes* (1888), 207ff.

Der Innsbrucker Jurist Ferdinand Lentner führte zwar ausdrücklich an, dass Amtsarchive ebenso wie wissenschaftliche Institute und Kunstschatze im Krieg tunlichst geschont werden sollen.¹⁴⁰ Offen blieb dabei aber, was unter „Schonung“ genau verstanden wurde. Die bei Lentner im Text kurz zuvor gemachten Andeutungen, dass Kriegsbeute mittelbar oder unmittelbar Kriegszwecken dienen sollte, bieten zwar einen Anhaltspunkt, der jedoch keine genaue Abgrenzung erlaubt.

Ebenso hält sich Paul Heilborn in seinem „System des Völkerrechts“ von 1896 bedeckt. Er räumte zwar ein, dass die „Handlungsfreiheit“ der Kriegsführenden nicht unbeschränkt sei, führte jedoch einzelne Rechte und Pflichten nicht näher aus.¹⁴¹ Aus den späteren Ausführungen zum System zeigt sich, dass Heilborn für die Kriegsführung besondere Regeln bezüglich feindlicher Güter vorsah, ohne aber konkret zu machen, was damit genau gemeint sei.¹⁴²

Viel weiter und eindrücklicher formulierte der Würzburger Professor Felix Dahn in seiner kurzen Schrift zum Kriegsrecht aus 1870, die sich vor allem an Soldaten richtete, dass sogar eine Pflicht der zivilisierten Kriegspartei bestünde, Schutzwachen aufzustellen, um künstlerischen, wissenschaftlichen und religiösen Zwecken gestiftetes Vermögen zu sichern.¹⁴³ Gleichzeitig erlaubte er jedoch im selben Absatz die Okkupation monarchischer Residenzen.

Die internationale Gemeinschaft hatte auf den Haager Konferenzen 1899 und 1907 zwei Bemühungen unternommen, um das Kriegsrecht verbindlich festzulegen.¹⁴⁴ Bezüglich der Integrität von Kunstwerken fanden sich folgende Regelungen in der Haager Landkriegsordnung von 1907:

Artikel 53.

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförde-

140 Lentner, Grundriss des Völkerrechtes der Gegenwart (1889²), 78.

141 Heilborn, Das System des Völkerrechts (1896), 334ff.

142 Ibid., 408ff.

143 Dahn, Das Kriegsrecht (1870), 20.

144 Dülffer, Regeln gegen den Krieg? (1978).

rung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 56.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Hier wurde schließlich rechtsverbindlich kodifiziert, dass im Krieg sowohl die Zerstörung wie auch die Aneignung von bestimmten zur Kunst und Wissenschaft gehörigen Gegenständen untersagt ist. Im Lehrbuch von August Quaritsch lässt sich der Einfluss des Haager Rechts auf die Völkerrechtswissenschaft gut nachvollziehen. In der 1875 erschienen zweiten Auflage seines „Compendium des Europäischen Völkerrechts“ schrieb er noch sehr generell über öffentliches Mobiliareigentum als Kriegsbeute und legte sich nur so weit fest, dass jene Sachen, die unmittelbar der Kriegsführung dienen, angeeignet werden dürfen.¹⁴⁵ Diese generellen und mehrdeutigen Ausführungen erläuterte Quaritsch aber nach der Annahme der Haager Landkriegsordnung 1907 detaillierter. So ist in der 1913 herausgegebenen neunten Auflage seines Werks im Kapitel über die Objekte der Feindseligkeiten im Krieg mit Verweis auf Artikel 56 der Haager Landkriegsordnung festgehalten, dass das Vermögen von Instituten der Kunst und Wissenschaft nicht als Kriegsbeute aneignenbar wäre.¹⁴⁶

Emanuel Ullmann, Professor in München, betonte in seinem völkerrechtlichen Hauptwerk ebenso die Fortschritte auf dem Gebiet des modernen Kriegsrechts und erwähnte in diesem Zusammenhang unter der Überschrift des „Rechts im kriegerisch okkupierten Land“ die Regelungen des Artikels 53 und 56, die er als Schöpfung der modernen Völkersitte einleitete.¹⁴⁷ Auch der überwiegende Teil der nach 1899 und 1907 publizierten

145 Quaritsch, *Compendium des Europäischen Völkerrechts* (1875²), 67f.

146 Quaritsch, *Völkerrecht und Auswärtige Politik* (1913⁹), 175f.

147 Ullmann, *Völkerrecht* (1908), 497.

Bücher zum Völkerrecht knüpft an die Haager Landkriegsordnung an. Damit entstand eine gewisse Ordnung, Vereinheitlichung und Kanonisierung der völkerrechtlichen Regeln, die sich auch in ihrer Darstellung zeigte. Die Erörterung der Normen wurde meistens unter dem Okkupationsrecht im Krieg oder dem Recht im Krieg bezüglich fremder Sachen eingeflochten. Ebenso gab es mit dem bayrischen Militärjuristen Karl Endres Stimmen, welche die Haager Regelungen, insbesondere auch jene mit Bezug auf historische wie künstlerische Monumente, anerkannten.¹⁴⁸

Zugleich legt die moderne Völkerrechtshistoriographie die ambivalente Struktur des Kriegsrechts zu jener Zeit offen, die trotz oder auch gerade wegen der Kodifikationen bestand. Die fehlende persönliche völkerrechtliche Verantwortlichkeit und die sich gegenseitig aufschaukelnde Repressaliendynamik werden als gewaltermöglichend beschrieben.¹⁴⁹ Außerdem hat das insbesondere in der deutschen Völkerrechtswissenschaft vertretene freie Recht zum Krieg (*liberum ius ad bellum*) weitere Gewaltdynamiken freigesetzt.¹⁵⁰ Die unterschiedlichen Rollen und Funktionen von kriegsrechtlichen Kodifikationen müssen daher auch kritisch hinterfragt werden. Eine Aufgabe, die schon von verschiedenen Seiten angegangen wurde.¹⁵¹

bb) Haager Recht vereinheitlicht und verdrängt die historischen Perspektiven auf das Kriegsrecht in den USA

Die Haager Regeln für den Landkrieg bildeten teilweise bereits 1899, spätestens aber 1907 die große Zäsur für das Völkerrecht in den USA zur Bearbeitung der kriegsrechtlichen Fragen nach dem Status von Kunstwerken und Monumenten im Krieg. Gab es davor in den Werken von Wheaton oder Halleck längere Diskurse zu diesen Fragen, flaute die Debatte in weiterer Folge ab. Schon in der Darstellungsweise zeigt sich, dass sich viele Werke allein an den Haager Konventionen orientieren. Damit wird auch der Lieber Code als amerikanische Kodifikation von den neuen völkerrechtlichen Kriegsregeln überholt.

148 Endres, Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegsführung (1909), 23.

149 Diggelmann, Beyond the Myth of a Non-Relationship, in: JHIL 19, Nr. 1 (2017), 93–120.

150 Simon, The Myth of *Liberum Ius ad Bellum*, in: EJIL 29, Nr. 1 (2018), 113–136.

151 Jochnick/Normand, The Legitimation of Violence, in: HILJ 35 (1994), 49–95.

So wurde in einigen Fällen, etwa bei John Bassett Moore,¹⁵² George Grafton Wilson,¹⁵³ Amos Hershey¹⁵⁴ und Charles Stockton¹⁵⁵ die Norm des Artikels 53 und 56 wortgleich mit Referenz auf die Konvention wiedergegeben. Keiner dieser Autoren hielt es für nötig, diese Normen historisch zu begründen, wie es insbesondere in den Abhandlungen Wheatons oder Hallecks noch der Fall war. Auch lässt sich feststellen, dass die erwähnten Völkerrechtler keinen Bezug mehr auf die geschichtlichen Ereignisse oder die Debatte wie beispielsweise zu den Kunstrestititionen aus Frankreich im Jahr 1815 nahmen. Mit anderen Worten könnte man diesen Umstand so zusammenfassen, dass die völkerrechtliche Kodifikation den Inhalt vereinheitlicht hat, wodurch auch die geschichtliche Auseinandersetzung mit der gewohnheitsrechtlichen Normgenese für die US-Autoren in den Hintergrund getreten ist.

cc) Kodifikationsprojekte als Standardsetzer für die britische Völkerrechtswissenschaft vor dem Ersten Weltkrieg

Vor den Haager Konventionen gab es schon andere Kodifikationsprojekte und ebenso Juristen, die sich an diesen Regelungen als Maßstab für das geltende Kriegsvölkerrecht orientierten. Waren diese Autoren aber in Großbritannien während des 19. Jahrhunderts in der Minderzahl, brachte das 20. Jahrhundert neue rechtliche Standards, an denen sich die großen Völkerrechtsautoren des frühen 20. Jahrhunderts wie John Westlake und Lassa Francis Lawrence Oppenheim in ihrer Behandlung des Kriegsrechts ausrichteten.¹⁵⁶ Die Verrechtlichung führte damit zu einer gewissen Einheitlichkeit in der Darstellung dieses Gegenstands in der britischen Völkerrechtswissenschaft, ebenso wie es in Deutschland der Fall war.

Bereits William Edward Hall, Mitglied des Institut de Droit International, reflektierte 1880 die Kodifikationsversuche wie den Lieber Code 1863, die Brüsseler Deklaration 1874 und das Oxford Manual 1880. Hall meinte

152 Moore, *A Digest of International Law*, Bd. 7, (1906), 278.

153 Wilson, *Handbook of International Law* (1910), 279ff.

154 Hershey, *The Essentials of International Public Law* (1914), 416f.

155 Stockton, *Outlines of International Law* (1914), 372.

156 Schmoeckel, *The Internationalist as a Scientist and Herald*, in: *EJIL* 11, Nr. 3 (2000), 699–712. Zum Rechtspositivismus bei L. F. L. Oppenheim siehe García-Salmones Rovira, *Early Twentieth-Century Positivism Revisited*, in: Orford/Hoffmann (Hg.), *Oxford Handbook of the Theory of International Law* (2016), 173–191.

in seinem Werk „International Law“, dass es keinen rechtlichen Spielraum zur Aneignung von ihm als „national“ bezeichneter Kunstsammlungen als Beute im Krieg gäbe.¹⁵⁷ Stattdessen ging er davon aus, dass sich schon eindeutige Regeln auf diesem Gebiet etabliert hätten. Er kritisierte auch die oft zitierte Rechtfertigung Romillys und ließ damit auch das Prinzip „*pacta sunt servanda*“ sowie die Abtretung von Kunstwerken in Friedensverträgen nicht als Ausnahme gelten.¹⁵⁸

Eine weitere Entwicklung bestand gegen Ende des 19. Jahrhunderts darin, dass Kunstwerke in der Völkerrechtstheorie zu Nationaleigentum wurden.¹⁵⁹ Am deutlichsten sprach es ebenso William Hall aus: „Museums and galleries are now regarded as national property.“¹⁶⁰ Auch Ana Filipa Vrdoljak formulierte für das 19. Jahrhundert: „the rise of national cultural patrimony“ mit Blick auf die Museumspraxis in Großbritannien.¹⁶¹

Noch enthusiastischer über die Projekte zur Festschreibung des Völkerrechts schrieb Thomas Erskine Holland, Professor für Völkerrecht in Oxford. Während er in seinem Hauptwerk „The Elements of Jurisprudence“ nur kurz die Einteilung des Kriegsrechts thematisierte, ohne aber die materiellen Rechte näher auszuführen,¹⁶² widmete er der Brüsseler Deklaration und dem Oxford Manual eigene Kapitel in seinen „Studies in International Law“.¹⁶³ Ebenso kommentierte Holland die Haager Landkriegsordnung ein Jahr nach ihrer Annahme.¹⁶⁴

Ausführlich auf Artikels 56 des Haager Entwurfs aus 1899 ging der Advokat und spätere Earl of Birkenhead, Frederick Edwin Smith ein.¹⁶⁵ Er diskutierte die verschiedenen Argumentationen in der Debatte um die Rechtmäßigkeit der napoleonischen Kunstverbringungen und hielt dabei die Restitution zwar für rechtmäßig, jedoch ergänzte er einen Satz später, dass der Parthenonfries in Großbritannien verbleiben solle.¹⁶⁶ Diese Aussage war nicht nur unerwartet, Birkenhead war auch der einzige völkerrechtliche Autor, der diese Fälle zueinander in Verbindung setzte.

157 Hall, *International Law* (1880), 358ff.

158 Zur Rechtfertigung Romillys, siehe Romilly, *The Speeches of Sir Samuel Romilly*, Bd. 2, (1820), 86–99.

159 Creasy, *First Platform of International Law* (1876), 518.

160 Hall, *International Law* (1880), 358.

161 Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return* (2006), 30ff.

162 Holland, *The Elements of Jurisprudence* (1886), 327–329.

163 Holland, *Studies in International Law* (1898), 59ff, 79ff.

164 Holland, *The Laws of War on Land* (1908).

165 Birkenhead, *International Law* (1901), 114f.

166 *Ibid.*, 115.

John Westlake, Nachfolger Henry S. Maines auf dem Whewell Chair in Cambridge, erblickte in Artikel 56 der Haager Landkriegsordnung die Übernahme jener Regelung, die bereits in Artikel 8 der Brüsseler Deklaration niedergeschrieben war und hob damit die Kontinuität der Kodifikationsprojekte hervor.¹⁶⁷ Auch Westlakes Nachfolger, der nach Großbritannien emigrierte Lassa Francis Lawrence Oppenheim, erwähnte in seinem Standardwerk zum Völkerrecht die Haager Regeln, die auch für ihn den Maßstab des geltenden Kriegsrechts bildeten.¹⁶⁸ Ebenso wie Birkenhead, Holland und Westlake ging er auf Artikel 56 ein und nannte Napoleon als letzte Person, die sich nicht an die völkerrechtliche Regel der Integrität von Kunstwerken gehalten habe.

b. Die „Zivilisation“ als Interpretationsmaxime

Zusammenfassend zeichnet sich die im letzten Abschnitt besprochene Strömung der Kodifikationsanhänger (Kapitel III.2.a) dadurch aus, dass nach der ruhigen Jahrhundertmitte, in der kriegsrechtliche Fragen kaum erörtert wurden, ein vielschichtiger Diskurs zu dem Thema begann. Zentrale Referenzpunkte der Debatte waren die kriegsrechtlichen Kodifikationsentwürfe jener Zeit. Am Anfang des 20. Jahrhunderts nahm dieser Pluralismus an Meinungen jedoch wieder ab. Von diesem Zeitpunkt an erörterten die meisten Autoren diese Frage mit Hinweis auf die Haager Regelungen des Kriegsrechts aus 1899 oder 1907, was einen gewissen Konsens unter den Völkerrechtswissenschaftlern herstellte.

Eine zweite Strömung in der Völkerrechtswissenschaft legte das Augenmerk weniger auf die Kodifikationsentwürfe des Kriegsrechts, sondern auf den Zivilisationsdiskurs im Kriegsrecht. Diese Autoren konstruierten aus diesem Diskurs die maßgeblichen Argumente in der Diskussion. Dabei entwickelten einige Autoren die „Zivilisation“ zu einem Interpretationskriterium, das in die kriegsrechtlichen Teile der völkerrechtlichen Textbücher Eingang fand. Die „Zivilisation“ wurde damit von einer Seite zum Kritikinstrument stilisiert und von anderer Seite als Objekt der Kritik angegriffen. Diese beiden Strömungen stehen im Kontrast zum Völkerrechtspositivismus und zu den kriegsrechtlichen Kodifikationsprojekten.

167 Westlake, *International Law*, Bd. 2, (1907), 107.

168 L. F. L. Oppenheim, *International Law*, Bd. 2, (1906), 140.

aa) Das Argument der „Zivilisation“

Mit James Lorimer¹⁶⁹ und Henry Sumner Maine¹⁷⁰ argumentierten zwei berühmte britische Juristen die Frage nach dem Schutz historischer Monumente und Kunstwerke in ihren völkerrechtlichen Abhandlungen mit der „Zivilisation“.¹⁷¹ Sie stellten diese als Maßstab zur Beurteilung der Völkerrechtsmäßigkeit der Wegnahme von kulturellen und wissenschaftlichen Gegenständen heraus. Als Beispiel dienten ihnen der Louvre und sein Nutzen, den er für die „Zivilisation“ brachte, indem er unzählige Meisterwerke der Künste an einem Ort vereinigte.

Der britische Rechtshistoriker und Rechtskomparatist Henry Sumner Maine sprach sich in seinem Werk „International Law“ dafür aus, dass alles bewegliche Vermögen des Staats angeeignet werden dürfe.¹⁷² Davon machte Maine zwei Ausnahmen. Archive, historische Dokumente und Rechtsdokumente sollten einerseits komplett ausgenommen sein. Diese sollten zwar von der okkupierenden Gewalt benützt werden, aber nicht fortgebracht werden dürfen. Andererseits führte er zu Objekten der Kunst und der Wissenschaft aus:

The seizure of scientific objects, of pictures, sculptures, and other works of art and science belonging to the public, has derived some sanction from the repeated practice of civilised nations, but would seem incompatible with the admitted restrictions of the rights of war, which deprive an enemy of such things only as enable him to make resistance, and therefore can only be justified as a measure of retaliation.¹⁷³

Damit erkannte Maine die Praxis der Aneignung zwar an, sah sie jedoch nach Kriegsrecht nur als Vergeltungsmaßnahme zulässig. Mit Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Restitutionsen von 1815 müsste nach Maine unterschieden werden, ob die Abtretung der Werke in Friedensverträgen geregelt war oder nicht. Er verwies ebenso auf die 1816 gehaltene Rede des Abgeordneten Samuel Romilly im britischen Unterhaus, welche den Grund-

169 Koskeniemi, Race, Hierarchy and International Law, in: EJIL 27, Nr. 2 (2016), 415–429.

170 Mantena, *Alibis of Empire* (2010).

171 Das Argument dieses Kapitels wurde bereits publiziert in Spitra, *Civilisation, Protection, Restitution*, in: JHIL 22, Nr. 2/3 (2020), 329–354.

172 Maine, *International Law* (1890), 196.

173 *Ibid.*, 195f.

satz „pacta sunt servanda“ im Hinblick auf die in den Verträgen abgetretenen Kunstgegenstände Italiens unterstrich.¹⁷⁴

Schließlich erörterte Maine das Argument, ob die Integrität der Kunstsammlung des Louvre für die Zivilisation zweckmäßiger gewesen wäre und für den Verbleib jener Werke in Paris sprechen würde. Für dieses Narrativ hegte er eine gewisse Sympathie. Dabei hob er hervor, dass mit den Napoleonischen Kriegen und der Verbringung all jener Kunstgegenstände aus Italien und ihrem Zusammenführen im Louvre überhaupt erst eine öffentliche Wahrnehmung erreicht wurde. Ein Argument, das nach Maine für die Legalität sprechen würde. Maine führte jedoch den technischen Fortschritt an, womit durch die Eisenbahn sowie die erhöhte Mobilität die „Zivilisation“ nunmehr andere Antworten finden könnte. Damit nutzte Maine die „Zivilisation“ als entscheidendes Kriterium zur Bewertung der Rechtmäßigkeit der Verbringung und Restitution. Er war außerdem der Einzige, der den technischen Fortschritt erwähnte und ihm einen Einfluss auf die völkerrechtlichen Normen zuerkannte.

Von einer anderen Seite näherte sich James Lorimer in seinem Buch „The Institutes of the Law of Nations“ aus 1883 dem Thema an. Zwar bestritt er nicht, dass jene Sachen, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Institutionen gehörten, einen speziellen Schutz auch vor Wegnahme genießen würden, doch erschien die Frage nach diesem Schutz bei ihm unter neuen Vorzeichen. Denn diese Gegenstände wurden mit der Verbringung öffentlich und für gelehrte Zwecke zugänglich gemacht.¹⁷⁵ Lorimer sah, dass der menschlichen „Zivilisation“ durch ein solches Verhalten, wie es auch von Napoleon praktiziert wurde, mehr gedient als geschadet wurde. Aus diesem Grund beurteilte er das französische Vorgehen als völkerrechtskonform. Damit hielt er jedoch die Restitutionen von 1815 nicht per se für rechtswidrig, da die Koalitionsmächte die Restitution zur Bedingung für den Frieden gemacht hätten.¹⁷⁶ Es überlagern sich hier vielmehr jene Normen des Nutzens für die Zivilisation und jene des Rechts. Das Eindrückliche an Lorimer ist, dass sich für ihn die völkerrechtlichen Normen nach dem Nutzen für die Zivilisation richten sollten. Dabei wird die Frage, wie dieser Nutzen festgelegt wird, von Lorimer nicht thematisiert, sondern stillschweigend vorausgesetzt.

174 Ibid., 197.

175 Lorimer, *The Institutes of the Law of Nations*, Bd. 2, (1884), 77f.

176 Ibid., 79.

bb) Andere Ansätze zur Normbegründung: Britische Abweichungen

Mit Vagheit, Differenziertheit und Fraglichkeit lassen sich die Anschauungen anderer britischer Völkerrechtler zu den Regeln für den Schutz des kulturellen Erbes gegen Ende des 19. Jahrhunderts charakterisieren. So stellte Thomas Joseph Lawrence in seinem erstmals 1895 erschienenen Buch „The Principles of International Law“ die Schutznorm in Frage. Zwar bemerkt der in Großbritannien wie den Vereinigten Staaten tätige Professor für Völkerrecht zunächst,¹⁷⁷ dass Rechtsdokumente und staatliche Archive von einer Aneignung nach Kriegsrecht ausgenommen wären.¹⁷⁸ Bezüglich Objekten, die wissenschaftlichen oder humanistischen Zwecken dienten, notierte Lawrence aber, dass eine große Kontroverse bestehe. Er referierte verschiedene Positionen, um sie daraufhin zu verwerfen und sich für den Grundsatz „pacta sunt servanda“ stark zu machen, wie er von Samuel Romilly im britischen Unterhaus 1816 vertreten wurde. Mittels Größenschluss stellt Lawrence ganz im Sinne Romillys fest, dass, wenn sogar über das Schicksal von Ländern wie über die Abtretung Venedigs an Österreich im Jahr 1815 in Verträgen entschieden wurde, die Übertragung von Kunstwerken erst recht in dieser Form verfügt werden kann. Während jedoch die durch Friedensverträge abgetretenen Kunstschatze damit in legitimer Weise nach Frankreich gebracht wurden, bezeichnete Lawrence die Wegnahme ohne vertraglichen Titel als Raub.¹⁷⁹

Travers Twiss spitzte die Debatte in der britischen Völkerrechtswissenschaft weiter zu. Der lange Zeit in Oxford lehrende Professor räumte der Thematik in seinem Werk „The Law of Nations“ aus 1863 mit fünf Seiten vergleichsweise viel Platz ein.¹⁸⁰ Er bezog sich auf ausländische Autoren, die ihn in seiner Behandlung dieses Kapitels merkbar beeinflussten. Dabei führte er explizit die beiden Amerikaner James Kent und Henry Wheaton, den Deutschen Johann Ludwig Klüber sowie den Schweizer Emer de Vattel an.

Von Bedeutung ist das Argument, mit dem Twiss den Schutz begründete. Er unterschied in diesem Zusammenhang zunächst Archive von Bibliotheken und Museen. Staatsarchive wären nach Twiss an die Souveränität im Land gebunden, womit jener, der die Regierung ausübt, sei es auch nur

177 J. B. Scott, In Memoriam: Thomas Joseph Lawrence 1849–1920, in: AJIL 14, Nr. 1/2 (1920), 223–229.

178 Lawrence, *The Principles of International Law* (1895), 369.

179 *Ibid.*, 372.

180 Twiss, *The Law of Nations* (1863), 128–132.

als Okkupant, diese nutzen darf. Sowohl ihre Zerstörung wie auch ihre Aneignung als Kriegsbeute wären rechtswidrig. Ein ähnliches Konzept sah Twiss für Museen und Bibliotheken vor, er schränkte jedoch ein, dass dies unter Juristen umstritten wäre, vor allem amerikanische Autoren wie Wheaton und Halleck würden dieses nach Twiss in Frage stellen.

Weniger differenziert und klar äußerte sich der in Cambridge wirkende Thomas Alfred Walker zu diesem Thema in seinem Handbuch. Nachdem er unter der Überschrift „Legal Effects of Outbreak of War“ den Grundsatz ausgesprochen hatte, dass bewegliches Staatseigentum konfiszierbar sei, machte er eine Einschränkung hinsichtlich Staatsarchiven. Über die Wegführung von Kunstwerken hielt er anschließend fest, dass „a considerable volume of sentimental opinion together with a fair amount of practice dictates the special protection from hostile seizure of art objects.“¹⁸¹ Anstatt eindeutig wie bei den Archiven eine rechtliche Regel anzunehmen, machte er den Umweg über die „sentimental opinion“ und die Praxis.

In ähnlicher Weise hieß der vorwiegend in London tätige Historiker und Jurist Edward Creasy offen, inwiefern eine rechtliche Regel zu dieser Frage überhaupt besteht, welche die Wegnahme von nationalen Werken der Kunst einschränkte. Creasy bemerkte zunächst, dass die Angelegenheit umstritten sei, gab jedoch darauf folgend den Ratschlag, dass Mäßigung und Großzügigkeit allen Eroberern in diesen Belangen gut ansteht: „[N]o one could censure liberality and self-denial on the art of conquerors in such matters [...]“¹⁸²

cc) Deutsche Zivilisationskritik: „Not kennt kein Gebot“

Die „Zivilisation“ und „Humanität“, die von einigen Völkerrechtlern herangezogen wurden, um die Norm zum Schutz von Kunstwerken und historischen Monumenten im Krieg zu begründen, wurde in Deutschland teilweise grundsätzlich in Frage gestellt. Dieser Standpunkt entstammte weniger der Wissenschaft, sondern wurde vor allem im vom Großen Generalstab herausgegebenen Band „Kriegsbrauch im Landkrieg“ vertreten:

Da aber die Geistesrichtung des verflommenen Jahrhunderts wesentlich beherrscht wurde von humanitären Anschauungen, die nicht selten in Sentimentalität und weichlicher Gefühlsschwärmerei ausarteten, so

181 Walker, *A Manual of Public International Law* (1895), 144.

182 Creasy, *First Platform of International Law* (1876), 518.

hat es auch nicht an Versuchen gefehlt, auf die Entwicklung der Kriegsgebräuche in einer Weise einzuwirken, die mit der Natur des Krieges und seinem Endzweck in vollkommenem Widerspruch stand. An derartigen Versuchen wird es auch in Zukunft nicht fehlen, umso mehr als diese Bestrebungen in einigen Satzungen der Genfer Konvention, der Brüssler und Haager Konferenzen eine moralische Anerkennung gefunden haben.¹⁸³

Dieser Humanität, verstanden als weichliche Gefühlsschwärmerei, setzte der Generalstab 1902 die „wahre Humanität“ der rücksichtslosen Härte entgegen.¹⁸⁴ Das Prinzip der Kriegsnotwendigkeit wurde einem humanen *ius in bello* gegenübergestellt. Dieses berühmte Zitat wurde in der modernen völkerrechtshistorischen Forschung vielfach als Beleg für die völkerrechtsfeindliche Haltung der deutschen Militärs und des Deutschen Kaiserreichs angeführt.¹⁸⁵

Der Rechtsprofessor Sigmund Cybichowski griff ausdrücklich in seinen „Studien zum internationalen Recht“ die Regelungen des Generalstabs auf und thematisiert auch die Kritik daran.¹⁸⁶ Er argumentierte, dass das Deutsche Reich an die Haager Regelungen auch trotz dieser Schrift des Generalstabs gebunden sei.¹⁸⁷ In anderen Schriften und juristischen Dissertationen in Deutschland wurde hingegen die normative Verbindlichkeit der Haager Landkriegsordnung der Jahre 1899 und 1907 dennoch in Zweifel gezogen.¹⁸⁸ Philipp Zorn, deutscher Delegierter bei der Haager Konferenz, betonte zudem, dass aufgrund der staatlichen Souveränität im Völkerrecht die Unmöglichkeit folge, durch eine höhere Instanz auf die Einhaltung der Kriegsregeln hinzuwirken.¹⁸⁹

Während in der Schrift des Großen Generalstabs eine falsche Humanität des Kriegsrechts enttarnt werden sollte, um die Bindung an völkerrechtliche Verpflichtungen einzuschränken, gab es auch noch andere Strategien. Der zu Beginn des Ersten Weltkriegs veröffentlichte „Aufruf an die Kulturwelt“ rechtfertigt Zerstörungen von Kunstwerken und beansprucht zu-

183 Großer Generalstab (Hg.), *Kriegsbrauch im Landkriege* (1902), 3.

184 Messerschmidt, *Völkerrecht und 'Kriegsnotwendigkeit'*, in: *German Studies Review* 6, Nr. 2 (1983), 237–269 (268).

185 Siehe etwa Hull, *A Scrap of Paper* (2014), 79.

186 Etwa artikuliert durch Merignhac, *Sur les 'Lois de Guerre Continentale'*, in: *RGDIP* 14 (1907), 197–239.

187 Cybichowski, *Studien zum internationalen Recht* (1912), 7.

188 Kaut, *Die Haager Landkriegskonvention* (1912), 18–20.

189 Zorn, *Das völkerrechtliche Werk der beiden Haager Konferenzen*, in: *ZfP* 2 (1909), 321–370 (334).

gleich die Zugehörigkeit Deutschlands zur Kulturwelt. Dieses Manifest wurde von 93 deutschen Professoren sowie Kulturschaffenden unterzeichnet, unter ihnen etwa der Generaldirektor der königlichen Museen Wilhelm von Bode oder der Autor des damals maßgeblichen Lehrbuchs für Völkerrecht Franz von Liszt. Mit Blick auf die Verwüstungen in Louvain wurde darin notiert: „Sollten in diesem furchtbaren Kriege Kunstwerke zerstört worden sein oder noch zerstört werden, so würde jeder Deutsche es beklagen. Aber so wenig wir uns in der Liebe zur Kunst von irgend jemand übertreffen lassen, so entschieden lehnen wir es ab, die Erhaltung eines Kunstwerkes mit einer deutschen Niederlage zu erkaufen.“¹⁹⁰

c. Opfer, Täter und unbeteiligte Zuschauer: Homogener Völkerrechtsdiskurs trotz nationalen Einschlags

Auseinandersetzungen zwischen den ehemaligen Opfern des napoleonischen Kunstraubs und Frankreich schienen in Fragen der Restitution auf völkerrechtlicher Ebene vorgezeichnet. Die Debatten fielen zwar nicht allzu heftig aus, doch wurden die unterschiedlichen Positionen zumeist sehr klar abgegrenzt. Besonders im Vergleich mit den nord- und lateinamerikanischen Staaten sowie Spanien zeigen sich homogene völkerrechtliche Ansätze, auch wenn es immer wieder Abweichungen im Diskurs gab.

aa) Historische Akribie und opportune Geschichtsvergessenheit: Zugänge zweier Opfer des Kunstraubs

Obwohl die italienischen Staaten massiv von der Verbringung der künstlerischen Monumente betroffen waren, nahm die italienische Völkerrechtswissenschaft nach dem *Risorgimento* in ihren Schriften nur selten auf die entsprechenden völkerrechtlichen Regeln im Krieg Bezug. Entgegen der Erwartung, dass die italienische Völkerrechtswissenschaft ähnlich wie Frankreich das Thema der napoleonischen Beutekunst samt ihrer Rückführung eifrig rezipierte und aufgriff, waren die Ausführungen überraschenderweise eher zurückhaltend und spärlich.

Der einflussreiche Völkerrechtler aus Neapel Pasquale Fiore behandelte in seinem zuerst 1865 auf Italienisch und 1869 in französischer Übersetzung erschienenem „Nuovo Diritto Internazionale Pubblico secondo i

190 Böhme (Hg.), Aufrufe und Reden (1975), 48.

bisogni della civiltà moderna“ jene rechtlichen Probleme mit Bezug auf die Restitutionen 1815. Anstatt aber eine klare Meinung zu vertreten, gab er die Ansätze von Viscount Castlereagh und Samuel Romilly wieder.¹⁹¹ Anschließend stellte er fest: „Kostbarkeiten, Waffen und dergleichen gehen erst dann wirklich in das Eigentum des Besitzers über, wenn die ursprünglichen Eigentümer auf das Recht an ihren Gegenständen verzichtet haben, was durch den Friedensvertrag geschehen kann.“¹⁹² In diesem Zitat brachte Fiore zum Ausdruck, dass das Eigentum an wertvollen Objekten, Waffen und ähnlichen Dingen im Krieg lediglich übertragen wird, wenn dies ausdrücklich vom ehemaligen Eigentümer etwa in einem Friedensvertrag geschieht. Ob Fiore mit diesem Satz auch die Legitimität der Abtretung von Kunstwerken anerkannte, die möglicherweise auch unter den Terminus „oggetti preziosi“ fallen, geht aus dem Text und Kontext nicht hervor.

Konsequenter gegen die Aneignung künstlerischer Werke im Krieg wandte sich Giuseppe Sandonà. Der Professor an der Universität Siena und Autor einer völkerrechtlichen Monographie beschrieb die kriegsvölkerrechtlichen Regeln mit Blick auf das künstlerische Erbe einer Nation in Anlehnung an Johann Ludwig Klüber. Dabei unterstrich er, dass „oggetti che si riferiscono alle lettere e alle belle arti“ besonders geschützt und vom Beuterecht ausgenommen wären.¹⁹³ Die Wegführung zahlreicher Kunstwerke durch Frankreich um 1800 erwähnte Sandonà hingegen nicht. Dieses bloß indirekte Ansprechen der Thematik von Fiore und Sandonà lässt sich mit Blick auf die engen Beziehungen Italiens zu Frankreich erklären. Die Einigung Italiens, von Jürgen Osterhammel als „hegemoniale Vereinigung“ bezeichnet, wurde in engem Bunde mit Frankreich vorangetrieben.¹⁹⁴ Vor diesem Hintergrund wäre es verständlich, dass die Intervention Frankreichs in Italien samt den Kunstverbringungen um 1800 nicht ausdrücklich zur Sprache gebracht wurden.

Eine andere Herangehensweise an das Thema verfolgte der Brüsseler Professor und Mitglied des Institut de Droit International Ernest Nys im

191 Fiore, *Nuovo Diritto Internazionale Pubblico* (1865), 417f; Fiore, *Nouveau Droit International Public*, Bd. 2, (1869), 308f.

192 Fiore, *Nuovo Diritto Internazionale Pubblico* (1865), 418: „[...] come oggetti preziosi, armi e simili, queste non passano veramente nella proprietà del possessore, finchè i primitivi proprietari non abbiano rinunziato al dritto sui loro oggetti, lo che può farsi col trattato di pace.“ Siehe auch Fiore, *Nouveau Droit International Public*, Bd. 2, (1869), 309.

193 Sandonà, *Trattato di Diritto Internazionale Moderno* (1870), 363.

194 Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt* (2011), 590ff.

dritten Band seines 1906 erschienenen Werks „Le Droit International“.¹⁹⁵ Darin breitete er in erstaunlicher Ausführlichkeit auf siebzehn Seiten ein historisches Panorama des Schicksals von Kunstwerken im Krieg aus, ohne sich mit Kritik am französischen Verhalten zur Jahrhundertwende zurückzuhalten.¹⁹⁶ Nicht nur die in den Niederlanden erfolgten Entwendungen sprach er an, sondern auch die italienischen fanden ausgiebig Erwähnung. Ebenfalls ausführlich widmete sich Nys der Zeit vor Napoleon wie auch der Restitution. All dies stellte Nys als Vorgeschichte des Artikels 53 der Haager Landkriegsordnung dar. Nys schloss seine Gedanken mit einem Rückblick auf das 19. Jahrhundert, in dem er einige Rückfälle in die Praxis älterer Zeiten sah. Besonders wurden von ihm die Plünderung des chinesischen Kaiserpalasts 1860 sowie der Krieg Chiles 1880 gegen Peru und Bolivien hervorgehoben, bei denen zahlreiche künstlerische Gegenstände wie Manuskripte als Kriegsbeute genommen wurden.¹⁹⁷

bb) Eine französische Meistererzählung und ihre Abweichungen

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts begann die französische Völkerrechtswissenschaft das Los von künstlerischen Werken im Krieg im Gegensatz zu den verschiedenen Autoren in anderen Ländern sehr einhellig aufzuarbeiten. Die maßgeblichen französischen Völkerrechtler zu dieser Zeit äußerten sich zum größten Teil zu den Fragen nach dem rechtlichen Schicksal des kulturellen Erbes im Krieg und während Okkupationen. Dabei knüpften fast alle bei den Rückführungen der Kunstwerke aus dem Louvre im Jahr 1815 an. Kaum jemand wich von der gemeinsamen Meistererzählung ab, dass jene Kunstschatze, die während der Napoleonischen Kriege an Frankreich gelangten, im Jahr 1815 zu Unrecht nach Italien zurückgeführt wurden.

Zuerst wurde das einmütig von der französischen Völkerrechtslehre geteilte Narrativ vom Toulouser Professor Edgar Rouard de Card 1877 ausbuchstabiert. Sein Traktat „Droit International. La Guerre Continentale et la Propriété“ schilderte ausführlich, wie viele Kunstschatze aus welchen italienischen Städten von der französischen Armee fortgebracht wurden. Anschließend ging er näher auf die Restitutionsforderungen ein. De Card

195 Koskenniemi, A History of International Law Histories, in: Fassbender/Peters (Hg.), Oxford Handbook (2012), 943–1011.

196 Nys, Le Droit International, Bd. 3, (1906), 310–326.

197 Ibid., 326.

zeichnete die Debatten um die Rückführung jener Objekte nach und kanonisierte auch für die folgenden Autoren die historischen Fakten. Auf Seiten der Restitutionsgegner ließ er Charles Maurice Talleyrand, Samuel Romilly und Henry Wheaton mit der Gültigkeit der Friedensverträge argumentieren, durch welche zahlreiche der im Louvre befindlichen Kunstwerke an Frankreich übereignet wurden.¹⁹⁸ Hingegen wurden Lord Wellington und Johann Caspar Bluntschli als Restitutionsbefürworter positioniert, die Frankreich vor allem eine „grande leçon de morale“ erteilen wollten und in den Restitutionsen von 1815 einen Fortschritt der „Humanität“ im Völkerrecht betrachteten. Nachdem Rouard de Card diese Ansichten kontrastiert hatte, wandte er sich vertraulich an den Leser und die Leserin, indem er schrieb: „Suivant nous, il faut, pour rester dans la vérité, faire une distinction qui résulte des principes généraux.“¹⁹⁹ Diese Unterscheidung, von der Rouard de Card hier sprach, bezog sich auf die rechtlichen Grundlagen der Verbringung nach Frankreich. Erfolgte die Aneignung aufgrund des bloßen Beuterechts, waren die Restitutionsen legitim. Hingegen würde die Abtretung in den Friedensverträgen einer Rückforderung im Weg stehen.

Zwar übergangen Albert Sorel und Théophile Funck-Brentano in ihrem im selben Jahr 1877 erschienenen „Précis du Droit des Gens“ noch die von Rouard de Card aufgeworfenen Diskussionspunkte. Jedoch stellten sie ähnlich wie bereits Vattel fest, dass Museen weder geplündert noch zerstört werden dürften.²⁰⁰ De Cards Ansatz fand sich aber in den völkerrechtlichen Werken der Folgejahre weit verbreitet. Gleich eine Reihe von Autoren publizierte zwischen 1890 und 1914 Monographien, in denen sie kaum voneinander unterscheidbar auf das Themenfeld Bezug nahmen. Zu ihnen gehörten Henry Bonfils,²⁰¹ Georges Bry,²⁰² Frantz Despagnet,²⁰³ Alexandre Merignhac,²⁰⁴ Robert Piédelièvre²⁰⁵ und Antoine Pillet.²⁰⁶ Für die Behandlung der Thematik ist insbesondere die Kontroverse zwischen Antoine Pillet und Paul Pradier Fodéré hervorzuheben.

198 Rouard de Card, *La guerre continentale et la propriété* (1877), 99ff.

199 *Ibid.*, 101.

200 Funck-Brentano/Sorel, *Précis du Droit des Gens* (1877), 277.

201 Bonfils, *Manuel de Droit International Public* (1894), 651f.

202 Bry, *Précis élémentaire de droit international public* (1896³), 411f.

203 Despagnet, *Cours de Droit International Public* (1899²), 615f.

204 Merignhac, *Les Lois et Coutumes de la Guerre* (1903); Merignhac, *Traité de Droit Public International*, Bd. 1/3, (1912).

205 Piédelièvre, *Précis de Droit International Public*, Bd. 2, (1895), 289f.

206 Pillet, *Le Droit de la Guerre*, Bd. 2, (1893); Pillet, *Les Lois actuelles* (1898).

Der Pariser Professor und Herausgeber des „Revue générale de droit international public“ Antoine Pillet lobte in seiner kriegsrechtlichen Abhandlung zunächst Deutschlands Umgang mit der Sammlung im Louvre während des Deutsch-Französischen Kriegs. Er ging aber auch auf Napoleons Verhalten ein, das er in verschiedenen Weisen rechtfertigte. Einerseits hätte sich zur Zeit Napoleons die entsprechende Regel im Völkerrecht noch nicht etabliert, andererseits läge es im Wesen von künstlerischen Meisterwerken, im Krieg als Trophäe angeeignet zu werden.

Darüber hinaus haben diese Meisterwerke den Charakter von Trophäen, und es ist nicht klar, warum es einer Armee nach einem erfolgreichen Krieg verboten sein sollte, diese eindrucksvollen Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit in ihr Heimatland zu bringen. Ist es nicht edler und humaner, Bilder zu nehmen, als Milliarden zu nehmen?²⁰⁷

Damit schätzte Pillet es auch als „humaner“ ein, künstlerische Werke anstatt Geldkontributionen einzufordern. In einem späteren Werk enthielt sich Pillet jedoch einer solchen Aussage und notierte lediglich, dass sich im Völkerrecht ein neuer Grundsatz zum Schutz von Kunstwerken herausgebildet hatte, den es zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch nicht gab.²⁰⁸

Im siebten Band seines völkerrechtlichen Hauptwerks „Traité de Droit International Public Européen et Américain“ wandte sich Paul Pradier-Fodéré auf dreißig Seiten den Fragestellungen rund um das Schicksal von kulturellen Werken im Krieg zu. Er begann mit einer ausführlichen Kritik der Argumente von Antoine Pillet, mit welchen er die Verbringung künstlerischer Arbeiten als legitim darstellte.²⁰⁹ Er setzte Pillet die Meinungen von zahlreichen internationalen Völkerrechtlern entgegen, ebenso wie die Brüsseler Deklaration und das Oxford Manual. Dennoch wich Pradier-Fodéré nicht von der Meistererzählung ab. Er sah in den Friedensverträgen eine Rechtfertigung für die Aneignung wie viele andere französische Autoren und diskutierte die Unrechtmäßigkeit der Restitutionen in einem weiteren Kapitel.²¹⁰

207 Pillet, *Le Droit de la Guerre*, Bd. 2, (1893), 175: „En outre, ces chefs-d’œuvre ont le caractère de trophées et l’on ne voit pas pourquoi après une guerre heureuse on interdirait à une armée de rapporter à sa patrie ces témoignages éclatants de sa valeur. N’est-il pas plus noble et plus humain de prendre des tableaux que de prendre des milliards?“

208 Pillet, *Les Lois actuelles* (1898), 339.

209 Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International*, Bd. 7, (1897), 978ff.

210 *Ibid.*, 985ff.

Er sah auch einen vergleichbaren Fall in der Plünderung des Sommerpalasts in Peking 1860.²¹¹ Implizit anerkannte er damit auch die Geltung der völkerrechtlichen Kriegsnormen in China. Pradier Fodéré knüpfte in seinen Überlegungen an Klüber und G. F. Martens an, deren Meinungen zur kriegerischen Aneignung monarchischer Sammlungen bezeichnete er als noch immer gültige völkerrechtliche Norm.

Die Niederschrift der Haager Kriegsregeln hinderte französische Juristen nicht, ihre Gedanken zu den Kunstrückführungen weiterhin zu notieren. Bei dem Toulouser Professor Alexandre Merignhac war exakt die gleiche Erzählung zu finden wie bei seinen Vorgängern rund um De Card. In seinem Kommentar zu Artikel 53 der Haager Konvention merkte Merignhac an, dass die Beutezüge der Revolutionskriege von allen Juristen verurteilt würden und folgerte daraus, dass auch die Restitution zu Recht geschah. Jedoch grenzte er davon besonders jene Objekte aus Italien ab, die mittels Vertrag an Frankreich übereignet wurden, womit seiner Ansicht nach die „Grande Nation“ legitimer Eigentümer dieser Werke wurde.²¹²

Zwar gab es unter anderem mit dem Pariser Professor Émile Acollas oder dem Advokat René Foignet auch französische Juristen, die sich jeglicher Äußerung zur Thematik enthielten, aber insgesamt wichen nur wenige französische Autoren von der dargelegten Meistererzählung ab.²¹³

cc) Normlegitimation durch Praxis in Spanien und Lateinamerika

Auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieb die Behandlung der Frage nach dem Umgang mit Kunstwerken und Monumenten im Krieg heterogen in den spanischsprachigen Textbüchern. Es gab jene Stimmen, die zwar eine Zerstörung von nationalen Monumenten, religiösen Bauwerken so wie deren Inhalt verurteilen, aber die Aneignung als Beute entweder nicht erwähnten oder für zulässig erachteten. Dazu gehörten etwa die spanischen Völkerrechtler Agustin Aspiazu²¹⁴ und Manuel Torres Cam-

211 Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International*, Bd. 6, (1894), 1112f.

212 Merignhac, *Les Lois et Coutumes de la Guerre* (1903), 299ff; Merignhac, *Traité de Droit Public International*, Bd. 1/3, (1912), 466ff.

213 Acollas, *Le Droit de la Guerre* (1888); Foignet, *Manuel Élémentaire du Droit International Public* (1895²).

214 Aspiazu, *Dogmas del Derecho Internacional* (1872), 179ff.

pos,²¹⁵ der Argentinier Ramon Ferreira²¹⁶ und der bolivianische Diplomat Federico Díez de Medina.²¹⁷

Andererseits fanden sich auch Autoren, die explizit jene Thematik aufgriffen und sie in ihren Büchern diskutierten, wie der argentinische Gelehrte Carlos Calvo²¹⁸ und der Professor für Völkerrecht an der Universität Madrid sowie zeitweise Vizepräsident des Institut de Droit International Ramón Dalmau Marqués de Olivart.²¹⁹ Beide gaben in ihren Texten ausführlich Referenzen an und entwickelten Gedanken zu den Restititionen aus dem Pariser Louvre von 1815. Carlos Calvo schloss öffentliche Archive von der Aneignung durch die okkupierenden Mächte aus. Hinsichtlich künstlerischer Werke und Bibliotheken betont er den Meinungsstreit in der Lehre. Er stellte jedoch fest, dass ein Konsens darüber bestünde, dass die Zerstörung jedenfalls unzulässig sei. Calvo selbst sprach sich dafür aus, dass künstlerische Objekte weder Kriegstrophäen sein sollten, noch kriegerisch angeeignet werden dürften. Die Restititionen aus den Sammlungen des Louvre hielt Calvo für rechtens und nahm sie als Beweis für die von ihm dargestellte völkerrechtliche Norm.²²⁰ In Calvos 1885 erschienen „Dictionnaire Manuel de Diplomatie et de Droit International Public et Privé“ findet sich dann ein eigener Eintrag zu „Monument Public“, der das Respektieren von solchen Gegenständen als moralische Pflicht beschrieb.²²¹ Offen blieb hingegen, ob von Calvo damit auch die Verbringung gemeint war oder bloß die Zerstörung. Während der Eintrag „Butin“ das Beuterecht auf das Staatsvermögen des Kriegsgegners, die Waffen der Soldaten und die Kontrabande wie Prisen einschränkte,²²² wurde Calvo im Beitrag zu „Musée“ noch deutlicher. Darin machte er klar, dass die Entwendung von Museumsobjekten durch den Kriegszustand nicht gerechtfertigt werden kann, da sie keine notwendigen Gegenstände für Militäroperationen darstellen.²²³ Ebenso ging er von einer strengen Verpflichtung zur Restitution solcher Werke aus.

De Olivart, der einige Jahre später wirkte, ging von der Regel aus, dass Einrichtungen samt ihrem Inventar vollständig beschlagnahmt werden

215 Torres Campos, *Elementos de derecho internacional público* (1890), 226.

216 Ferreira, *Lecciones de Derecho Internacional* (1861), 77.

217 Díez de Medina, *Nociones de Derecho Internacional Moderno* (1874²), 125.

218 Calvo, *Derecho Internacional*, Bd. 2, (1868), 26f.

219 De Olivart, *Tratado de Derecho Internacional Público* (1903), 190ff.

220 Calvo, *Derecho Internacional*, Bd. 2, (1868), 27.

221 Calvo, *Dictionnaire Manuel de Diplomatie* (1885), 267.

222 *Ibid.*, 58.

223 *Ibid.*, 268.

könnten, wenn sie nützlich für den Krieg sind. Schutzwürdig wären hingegen Gotteshäuser sowie Kunstwerke, sodass diese nicht Gegenstand von Kriegsbeute werden können. De Olivart begründete diese Regel ebenso wie Calvo mit den Rückbringungen der sogenannten Raubkunst aus Paris.²²⁴ In der Anmerkung zu diesem Punkt ließ de Olivart sowohl Bluntschli als auch Halleck und Wheaton zu Wort kommen und wog ihre jeweiligen Argumente gegeneinander ab. Zudem führte er noch die Brüsseler Deklaration an, stellte aber keinen Bezug zu den Haager Landkriegsregeln von 1899 her.²²⁵ Damit war für de Olivart und für Calvo das Ereignis der Restitution zur Identifikation der völkerrechtlichen Norm ausschlaggebender als Meinungen und Kodifikationsprojekte in der Völkerrechtswissenschaft, von denen ausgehend sich für sie kein klarer Konsens ableiten ließ.

dd) Die Misshelligkeit um den Schutz in der US-Völkerrechtslehre

Die Epoche zwischen dem Ende des Amerikanischen Bürgerkriegs und dem Ersten Weltkrieg war für die Völkerrechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten eine der optimistischsten Zeiten.²²⁶ Der Lieber Code wurde von vielen Staaten rezipiert und beeinflusste zahlreiche nationale Kriegsgesetze, die sich ihn zum Vorbild nahmen. Auch auf anderen völkerrechtlichen Gebieten gab es Anstrengungen, Kodifikationen zu kompilieren, wie etwa jene von David Dudley Field. Einen weiteren Meilenstein bildete das „Alabama Arbitration Tribunal“, welches von 1871 bis 1872 die Streitigkeiten über Kompensation zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien beilegte und als Meilenstein der schiedsgerichtlichen Konfliktlösung im Völkerrecht angesehen wird.²²⁷ Ein Disput, der aus der Unterstützung Großbritanniens für die konföderierten Staaten im Amerikanischen Bürgerkrieg erwuchs. Schließlich fiel in diese Zeit auch die Gründung der späteren International Law Association.

224 De Olivart, *Tratado de Derecho Internacional Público* (1903), 190.

225 *Ibid.*, 198ff.

226 Janis, *America and the Law of Nations 1776–1939* (2010), 120.

227 Bingham, *The Alabama Claims Arbitration*, in: *ICLQ* 54, Nr. 1 (2005), 1–25; Kneisel, „par amour“ oder „par droit“?, in: Vec/Dauchy, *Die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Konfliktlösung* (2011), 83–92; zu den Ursprüngen der Schiedsgerichtsbarkeit siehe auch Lingens, *Der Jay-Vertrag (1794)*, in: Vec/Dauchy, *Die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Konfliktlösung* (2011), 65–82.

Trotz all dieser Tätigkeiten am Gebiet des Völkerrechts wurden die kriegsrechtlichen Kodifikationsversuche wie die Brüsseler Deklaration 1874 und das sogenannte Oxford Manual 1880 in der US-Völkerrechtswissenschaft kaum rezipiert. Dadurch entstand Ende des 19. Jahrhunderts ein eigener Diskurs zum Schutz von Kunstmonumenten in der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft, der besonders von den Normen des Lieber Code geprägt war. Die historischen Fälle zu dieser Thematik wurden dabei teilweise eifrig rezipiert, teilweise aber auch beschwiegen. Über die Gründe kann man nur spekulieren.

Erst die Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 brachten mit ihren Artikeln 53 und 56 eine gewisse Einheitlichkeit in die Debatte, die jedoch auf Kosten der historischen Aspekte ging. Die Haager Kriegsnormen dominierten die Darstellungen so weit, dass völkerrechtliche Werke und Kommentare in den meisten Fällen kaum mehr als eine begriffliche Erläuterung zu den referierten Artikeln boten. Dafür lässt sich für die Zeit vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg feststellen, dass gewissermaßen Einvernehmen über die Behandlung des kulturellen Erbes zu Kriegszeiten in den USA herrschte.

Der amerikanische Jurist und Pfarrer Francis Wharton schrieb 1886 in dem von ihm im Auftrag des US-Außenministeriums erstellten „Digest of the International Law of the United States“, dass all jenes bewegliche Staatseigentum angeeignet werden dürfe, das dem Kriegsführenden nützte.²²⁸ In derselben knappen Weise, aber inhaltlich noch weiter, ging Leone Levi, als er notierte: „Belligerents have the right to capture all property belonging to the enemy, whether belonging to the State or its subjects, and all property subject to the ownership and control of persons domiciled in the enemy’s territory.“²²⁹ Eine Einschränkung des Beuterechts war bei beiden Völkerrechtlern nicht vorgesehen.

Der Senator und republikanische Politiker Cushman Kellogg Davis ließ in seiner völkerrechtlichen Abhandlung zwar durchblicken, dass die Regel, wonach jegliches Eigentum des Feindes im Krieg angeeignet werden dürfe, sich durch die Fortschritte der Zivilisation geändert hätte. Es blieb jedoch lediglich bei dieser vagen Andeutung.²³⁰ Ebenso äußerte sich der Armeemoffizier und Jurist George Breckenridge Davis in aller Kürze, der „[p]roperty essentially civil, or non-military in character, and used for reli-

228 Wharton (Hg.), *A Digest of the International Law of the United States*, Bd. 3, (1886), 252.

229 Levi, *International Law* (1888), 284.

230 C. K. Davis, *A Treatise on International Law* (1901), 144ff.

gious, charitable, scientific, or educational purposes“ von der Aneignung ausdrücklich ausnahm.²³¹ Er stellte dabei weder einen Bezug zum Haager Recht her, noch erwähnte er explizit Kunstwerke. Diese wurden jedoch von dem Juristen Edward Gallaudet genannt, ein Gelehrter, der sich neben seinem juristischen Engagement stark für die Erziehung und Bildung gehörloser Menschen einsetzte. Gallaudet stellte mit Bezug auf Monumente fest, dass der „spirit of modern warfare“ es erfordern würde, diese Sachen generell von der Aneignung im Krieg auszunehmen.²³² Doch ergänzte Gallaudet, dass diese Ansicht strittig wäre und lediglich in Bezug auf Archive Einhelligkeit darüber bestünde, dass diese kein Gegenstand der Kriegsbeute seien.

Mit denselben Argumenten agierte der Anwalt Hannis Taylor in seinem Buch „A Treatise on International Public Law“ und er erachtete außerdem jene Restitutionen von Objekten für unrechtmäßig, die in Friedensverträgen übereignet wurden.²³³ Er erwähnte aber, dass der Lieber Code aufgrund der Formulierung von Artikel 36 die Wegnahme von Kunstwerken nicht grundsätzlich verbiete.

Sowohl David Dudley Field als auch Edwin Forbes Glenn sprachen sich grundsätzlich für die Schutzwürdigkeit und die Integrität von Kunstwerken im Krieg aus. Glenn sah mit Bezug auf die Restitutionen 1815 die entsprechende Regel etabliert und las in Artikel 36 des Lieber Codes eine neue und eigene Interpretation hinein.²³⁴ So deutete der Militärjurist Glenn Artikel 36 des Lieber Codes in einer Weise um, dass er genau einschlägig für Restitutionen künstlerischer Monumente zurück an ihren angestammten Ort ist.²³⁵ Jene aus Frankreich 1815 etwa, wenn dies ohne ihre Beschädigung geschehen konnte. Glenn betrachtete diese Bestimmung des Artikels 36 einerseits als Handlungsermächtigung für Truppen und andererseits als Legitimationsnorm, um Restitutionen auch ohne Grundlage in Friedensverträgen durchzuführen, wie dies 1815 geschah.

Der Militärjurist John Biddle Porter wandte sich 1914 in seinem für die Armee bestimmten Lehrbuch wiederum genauer den Restitutionspraktiken von 1815 und danach zu. Da sein Werk auf einem Kurs des französischen Juristen und Friedensnobelpreisträgers Louis Renault basierte, gab auch Porter die französische Meistererzählung zu den Rückführungen wie-

231 G. B. Davis, *The Elements of International Law* (1900), 306.

232 Gallaudet, *A Manual of International Law* (1879), 228.

233 Taylor, *A Treatise on International Public Law* (1901), 545f.

234 Glenn, *Hand-Book of International Law* (1895), 193f.

235 *Ibid.*, 194.

der.²³⁶ Mit den beginnenden Schrecken des Ersten Weltkriegs wurde 1916 in der stark überarbeiteten Neuauflage von Wheatons Standardwerk durch den amerikanischen Völkerrechtler Coleman Phillipson ziemlich schnell ein pessimistisches Bild der Einhaltung kriegsrechtlicher Normen in Europa gezeichnet.²³⁷ Damals möglicherweise beides bereits Zeichen für den bevorstehenden Eintritt der USA in den Weltkrieg.

3. Neue Narrative für die Historiographie des Kulturgüterschutzes

Der Blick in die völkerrechtlichen Abhandlungen, Monographien, Lehrbücher und Gesamtdarstellungen des 19. Jahrhundert aus den verschiedenen Ländern zeigt im diachronen Vergleich der einzelnen Länder ebenso wie im synchronen Vergleich Gemeinsamkeiten. Es offenbart viele Unterschiede und eine große Pluralität an Meinungen zu dem Schicksal von Kunstwerken und Monumenten im Krieg sowie ihrer Restitution. Diese Vielfalt ergibt sich vor allem aus dem häufigen Aufgreifen dieses Themas in den völkerrechtlichen Werken jener Zeit.

Als Conclusio dieser Quellenbefunde sollen zwei gängige Narrative der Historiographie des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes hinterfragt werden. Dabei handelt es sich einerseits um das Fortschrittsnarrativ, welches eng mit der „Humanisierung“ des Kriegs und des Kriegsrechts verflochten ist. Die Analyse beabsichtigt den oft lediglich rhetorischen Charakter des Wandels im Völkerrecht festzumachen. Andererseits soll die regelmäßig bemühte Dichotomie zwischen Kulturgutnationalismus und Internationalismus mit den Quellen aus der Völkerrechtswissenschaft des „langen“ 19. Jahrhunderts konfrontiert werden. Damit wird auf ein detailgetreueres Bild und eine neue Auseinandersetzung mit dem Kulturgüterschutz und seiner Meistererzählungen abgezielt. In den zwei folgenden Punkten sollen daher jeweils kritisch die Erscheinungsform und kontextuale Einbettung (a.) sowie der Zweck (b.) der kriegsvölkerrechtlichen Regeln im Umgang mit Kunstwerken und Monumenten skizziert werden.

236 Porter, *International Law* (1914), 201f.

237 Wheaton/Phillipson, *Elements of International Law* (1916⁵), 509.

a. Die rhetorische „Zivilisierung“ durch das Kriegsvölkerrecht

Der Frage, ob historische Monumente und künstlerische Werke im Krieg angeeignet werden dürfen oder einer Bindung an eine Nation oder einen Staat unterliegen, näherten sich die Autoren von unterschiedlichen Seiten an. Das Thema hatte innerhalb des Kriegsrechts keineswegs eine einheitliche Stellung. Mit den verschiedenen Darstellungsweisen waren unterschiedliche Begriffe, Konzepte und auch Konnotationen verbunden. Dabei lässt sich ein Wandel in der Aufbereitung des Themas in den völkerrechtlichen Abhandlungen beobachten, der sich durch das „lange“ 19. Jahrhundert gezogen hat. Die Quellen zeigen eine Tendenz von der naturrechtlichen Betonung der Rechte des Siegers hin zu den Rechten und Pflichten okkupierender Mächte im Krieg.

Damit einher ging auch eine geänderte Art und Weise, wie über den Umgang mit solchen Objekten gedacht wurde. Diese Transformation der juristischen Denkstruktur bedeutete aber nicht zwingend auch eine „Zivilisierung“ des Kriegs. Besonders offensichtlich wird dies an dem Vorbehalt der „militärischen Notwendigkeit“ in den Haager Kriegsregeln im Zusammenhang mit dem Zerstörungs- und Bombardierungsverbot.²³⁸ Im Recht gab es nach wie vor die Möglichkeit, historische Monumente oder Kunstwerke zu zerstören, es änderte sich lediglich der völkerrechtliche Rahmen, der zur Bewertung herangezogen wurde. Gleichzeitig erhöhte sich mit dem neuen Rahmen auch der öffentliche Rechtfertigungsdruck.

Die Verschiebung der Behandlung des Themas vom Siegerrecht und Beuterecht zur Ausübung von militärischer Gewalt auf besetztem Gebiet brachte ebenso einen erhöhten Legitimationsdruck bei Zuwiderhandeln, ohne jedoch gänzlich den Weg von Aneignungen im Konfliktfall zu versperren. So waren die Kolonien grundsätzlich von der Wohltat des Kriegsrechts ausgenommen.²³⁹ Ein käuflicher Erwerb unter den asymmetrischen Bedingungen einer Okkupation war ebensowenig ausgeschlossen wie eine Bemächtigung durch die Eingliederung in das eigene Territorium. Die Ausbildung der neuen Kriegsregeln im „langen“ 19. Jahrhundert beendete damit keineswegs eine Praxis, das Recht lenkte sie nur in andere Bahnen.

238 Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence*, in: HILJ 35 (1994), 49–95.

239 Fabricius, *Aufarbeitung* (2017).

aa) Siegerrecht und Beuterecht als Kategorien des klassischen Völkerrechts

Im frühen 19. Jahrhundert nutzten einige Autoren wie Malepeyre,²⁴⁰ Cotellet²⁴¹ oder Kamptz²⁴² das „Recht des Siegers“ zur Erörterung der Frage, was im Krieg vom Sieger alles angeeignet werden dürfe. Die Positionierung dieser rechtlichen Auseinandersetzung unter dem Titel des Siegerrechts stammte aus einer noch sehr stark naturrechtlich geprägten Zeit. Im Fortgang des 19. Jahrhunderts geriet dieser Begriff in fast allen völkerrechtlichen Abhandlungen außer Gebrauch.

Die Terminologie veränderte sich im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts weiter und so bildete schon bei den Völkerrechtlern Klüber²⁴³ und G. F. v. Martens,²⁴⁴ aber genauso später auch bei Mohl,²⁴⁵ Neumann,²⁴⁶ Twiss,²⁴⁷ Halleck,²⁴⁸ Field,²⁴⁹ Fiore,²⁵⁰ Marqués de Olivart²⁵¹ das Beuterecht den maßgeblichen Rahmen für diese Fragen. Damit wurde zwar nicht mehr ausdrücklich vom Recht des Siegers gesprochen, der Sache nach ist aber vor allem das Beuterecht stets mit einem Sieg am Schlachtfeld verbunden, wie das etwa Bluntschli explizit bei seinen Ausführungen voraussetzte: „Das heutige Völkerrecht verwehrt dem Sieger noch nicht, Kunstwerke, wenn es ohne Beschädigung derselben geschehen kann, wegzunehmen und anderwärts aufzustellen.“²⁵²

240 Malepeyre, *Précis de la science du droit* (1829), 196.

241 Cotellet, *Abrégé du cours élémentaire* (1820), 380.

242 Kamptz, *Beiträge zum Staats- und Völkerrecht*, Bd. 1, (1815), 110.

243 Klüber, *Droit des Gens Moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1819), 397.

244 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1821³), 478ff.

245 Mohl, *Encyklopädie der Staatswissenschaften* (1859), 487.

246 Neumann, *Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes* (1877²), 119ff.

247 Twiss, *The Law of Nations* (1863), 128–132.

248 Halleck, *International Law* (1861), 451.

249 Field, *Outlines of an International Code* (1872), 533ff.

250 Fiore, *Nuovo Diritto Internazionale Pubblico* (1865), 417f.

251 De Olivart, *Tratado de Derecho Internacional Público* (1903), 190ff.

252 Bluntschli, *Das moderne Kriegsrecht* (1866), 27; Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht* (1868), 351f.

bb) Die „Rechte der Kriegsgewalt“ als Verschiebung des völkerrechtlichen Denkmusters

Johann Caspar Bluntschli wählte für seine Ausführungen den Titel „Recht der Kriegsgewalt über das feindliche Vermögen und das Vermögen der friedlichen Personen im Feindesland.“ Eine ähnliche dogmatische Einordnung verwendeten viele andere völkerrechtliche Autoren in ihren Abhandlungen. Andrés Bello sprach von „De las hostilidades contra las cosas de enemigo en la guerra terrestre“,²⁵³ Henry Bonfils von „Droits d'un belligérant contre l'Etat ennemi et sur le territoire ennemi“²⁵⁴ oder die sehr technisch klingende Bezeichnung „Of the nature and conduct of war – Effect on enemy's property“²⁵⁵ von Cushman Kellog Davis. Selbst der Lieber Code aus 1863 behandelte diese Fragen noch vom Blickpunkt der „booty on the battlefield“ aus, welcher der dogmatische Anknüpfungspunkt in seiner Gliederung war.

All diese Titel, Überschriften und Benennungen suggerieren, dass sich die Hauptperspektive der Frage nur marginal änderte, nämlich weg vom Beuterecht und hin zu den Rechten, die sich aus der Kriegsführung gegen den Feind ergaben. Dabei wurden diese dogmatischen Einordnungen auch gewählt, wenn etwa die Wegnahme von künstlerischen Objekten im Krieg untersagt wurde. Das zeigt, dass die wissenschaftliche Einteilung keine Aussage darüber zulässt, ob eine Aneignung historischer Monumente oder künstlerischer Werke legitim war. Jedoch weist es auf ein geändertes Denkmuster im Völkerrecht hin, das sich gegen Ende des „langen“ 19. Jahrhunderts immer mehr abzeichnete.

cc) Die Ausübung der Okkupation als Paradigmenwechsel

Mit den beiden Entwürfen zu den Regeln des Kriegsrechts, der Brüsseler Deklaration 1874 und des Oxford Manuals 1880 wurde der Schutz künstlerischer und historischer Monumente in ihrer heute noch gängigen Form in das Kriegsvölkerrecht eingeeht: „On military authority over hostile territory“ in der Brüsseler Deklaration oder im Oxford Manual schlicht „occupied territory“. Auch in dem Haager Landkriegsrecht aus 1907 wurde diese mit der Formulierung „Militärische Gewalt auf besetztem feindli-

253 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1844), 196.

254 Bonfils, *Manuel de Droit International Public* (1894), 641ff.

255 C. K. Davis, *A Treatise on International Law* (1901), 144ff.

chen Gebiete“ übernommen. Diese Einordnungen verzichteten nunmehr auf die Worte „Recht“, „droits“, „hostilidades“ oder „rights“ und rückten stattdessen die Grenzen der Autorität und Befugnisse über fremdes Eigentum und deren Verwaltung in den Mittelpunkt. Das 19. Jahrhundert ist auch jene Zeit, in der sich das Phänomen „Okkupation“ im Kriegsvölkerrecht entwickelt.²⁵⁶

In völkerrechtlichen Kommentaren wurde dieser Paradigmenwechsel eifrig rezipiert. Der französische Völkerrechtler Paul Pradier-Fodéré empfand die Redeweise von einem Beuterecht als überholt und führte stattdessen die Rechte und Pflichten des Okkupanten an.²⁵⁷ Denn für Pradier-Fodéré hatte die okkupierende Staat keine Souveränität über das besetzte Territorium und deshalb auch kein Recht auf deren künstlerische Reichtümer:

Der Besatzer hat nicht das Recht, den künstlerischen, wissenschaftlichen und literarischen Reichtum des besiegten Staates in Besitz zu nehmen, denn die Okkupation überträgt ihm weder die Souveränität über das von ihm besetzte Territorium noch das Eigentum an den Dingen auf diesem Territorium.²⁵⁸

Eine Reihe weiterer Autoren, darunter Charles H. Stockton,²⁵⁹ Emanuel Ullmann,²⁶⁰ Paul Heilborn,²⁶¹ Robert Piédelièvre,²⁶² Alexandre Merignhac²⁶³ und Friedrich von Martens,²⁶⁴ nahmen konkret auf die Okkupation und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten in der Gliederung ihrer Werke Bezug. Dass ein zeitliches Abgrenzungskriterium nicht unbedingt das trennsicherste ist, um diesen Übergang hin zur Okkupation zu bestimmen, verdeutlichten etwa Lassa Francis Lawrence Oppenheim und August Quaritsch. Beide Autoren stellten kurz vor dem Ersten Welt-

256 Benvenisti, *The International Law of Occupation* (2004), 3ff.

257 Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International*, Bd. 7, (1897), 975.

258 *Ibid.*, 980 [Übers. d. Autors]: „L’occupant n’a pas le droit de s’emparer des richesses artistiques, scientifiques et littéraires de l’État vaincu, parce que l’occupation ne lui transfère, ni la souveraineté sur le territoire qu’il occupe, ni la propriété des choses qui se trouvent sur ce territoire.“

259 Stockton, *Outlines of International Law* (1914), 364ff.

260 Ullmann, *Völkerrecht* (1908), 494ff.

261 Heilborn, *Das System des Völkerrechts* (1896), 412.

262 Piédelièvre, *Précis de Droit International Public*, Bd. 2, (1895), 265ff.

263 Merignhac, *Les Lois et Coutumes de la Guerre* (1903), 299ff; Merignhac, *Traité de Droit Public International*, Bd. 1/3, (1912), 459ff.

264 F. F. Martens, *Völkerrecht*, Bd. 2, (1886), 506ff.

krieg diese Fragen unter den Titeln „Appropriation and Utilisation of Public Enemy Property“²⁶⁵ und „Objekte der Feindseligkeiten“²⁶⁶.

Hingegen bot der naturrechtlich geprägte James Lorimer ein anschauliches Beispiel für diesen Übergang. Das entsprechende Kapitel seines Völkerrechtsbuchs betitelte er mit dem Namen „Of the universal duties, OFFICIA UNIVERSALIA, resulting from the limits which universal rights, JURA UNIVERSALIA, impose on the exercise of belligerent rights“²⁶⁷. Hier fanden sowohl die Rechte wie die Pflichten Erwähnung. Die latinisierende Diktion in Kombination mit der Großschreibung der Termini unterstrich ihrerseits den normativen Anspruch und appellierte an naturrechtliche Vorstellungen.

Die Hinwendung zum Begriff der Okkupation spielte auch in Artikel 5 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus 1954 eine wichtige Rolle.²⁶⁸ Dieser Artikel bildet einen wesentlichen Schutztatbestand für Kulturgüter in bewaffneten Konflikten.²⁶⁹ Dabei sieht diese Norm ebenso besondere Schutzpflichten für die okkupierende Macht vor, wie sie etwa bereits von Karl Endres in seiner Abhandlung zum Kriegsrecht aus dem Jahr 1909 formuliert wurden. Darin forderte er spezielle Schutzwachen für Monumente ein, die von den Besetzern bereitgestellt werden sollen.²⁷⁰ Mit der Rechtsfigur der Okkupation wurden und werden somit die Pflichten zumindest ebenso wie die Rechte des Okkupanten auf dem fremden Territorium betont.

b. Der Mythos von der Nationalismus-Internationalismus-Dichotomie

Die Begründung von völkerrechtlichen Normen zur Bewahrung von historischen Monumenten und Kunstwerken erfolgte im „langen“ 19. Jahrhundert sehr vielfältig. Oft verkürzen die Narrative der Völkerrechtshistoriographie diesen Pluralismus und verengen die Debatten auf die Dichotomie zwischen Internationalismus und Nationalismus. John Henry Merryman, ein ehemaliger Professor in Stanford und Wegbereiter der Disziplin

265 L. F. L. Oppenheim, *International Law*, Bd. 2, (1906), 137ff.

266 Quaritsch, *Völkerrecht und Auswärtige Politik* (1913⁹), 170ff.

267 Lorimer, *The Institutes of the Law of Nations*, Bd. 2, (1884), 71ff [Hervorhebung im Original].

268 *Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict*, (angenommen 14.05.1954, in Kraft 07.08.1956), 249 UNTS 240, Artikel 5.

269 Toman, *The Protection of Cultural Property* (1996), 83ff.

270 Endres, *Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegsführung* (1909), 23.

„Art and Law“, entwarf in seiner wirkmächtigen Abhandlung zum „Cultural Property Nationalism and Internationalism“ eine solche Dichotomie für die Einordnung von Vorschriften zum Kulturgüterschutz.²⁷¹ Diese wendete er auf die historischen Kodifikationsunternehmungen und Doktrinen in der Völkerrechtswissenschaft an.

Merryman beurteilte den Internationalismus im Gegensatz zum Nationalismus als fortschrittlich und gab ihm deswegen den Vorzug.²⁷² Merryman setzte Emer de Vattel und den Lieber Code 1863 als Vorreiter der kontinuierlichen Entwicklung des Internationalismus am Gebiete des Kulturgüterschutzes bis weit in das 20. Jahrhundert hinein an. Diese Entwicklung sah er lediglich konterkariert in den Anstrengungen der (Semi-)Peripherien im 20. Jahrhundert um rechtliche Regeln, welche die Ausfuhr von kulturellen Gegenständen verhindern sollten.²⁷³ Doch dieses lineare Vorschreiten des Internationalismus, welches Merryman vor allem für das 19. Jahrhundert skizzierte, stellte sich in den Überlegungen in der Völkerrechtswissenschaft zum Schutzzweck der Kulturgüter anders dar. Bei vielen Autoren des 19. Jahrhunderts standen ganz andere Erwägungen im Mittelpunkt.

Generell lassen sich für jene Zeit vier verschiedene Ansätze identifizieren, mit denen eine spezielle rechtliche Stellung von historischen Monumenten und Kunstwerken begründet und legitimiert wurde. Neben der Nation und dem Internationalismus bzw. Universalismus wurden insbesondere die Unverletzlichkeit des Souveräns sowie die Zugehörigkeit zum staatlichen und öffentlichen Eigentum als weitere maßgebliche Schutzkriterien von der Völkerrechtswissenschaft formuliert.

aa) Die Unverletzlichkeit des Souveräns und seiner Güter

Vor den napoleonischen Verbringungen der Kunstschätze betrachtete einer der wichtigsten Wegbereiter des positiven Völkerrechts, Johann Jakob Moser, das Eigentum des Souveräns als unverletzlich.²⁷⁴ Seine Überlegungen waren der Ausgangspunkt für Johann Ludwig Klüber,²⁷⁵ Georg

271 Merryman, *Two Ways*, in: *AJIL* 80, Nr. 4 (1986), 831–853.

272 Merryman, *Cultural Property Internationalism*, in: *IJCP* 12 (2005), 11–39.

273 Merryman, *Two Ways*, in: *AJIL* 80, Nr. 4 (1986), 831–853 (842ff).

274 Moser, *Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts*, 9. Teil, Bd. 1, (1779), 159.

275 Klüber, *Droit des Gens Moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1819), 397.

Friedrich von Martens²⁷⁶ und Julius Schmelzing,²⁷⁷ um den Schutz von künstlerischen Werken zu rechtfertigen und völkerrechtlich einzuordnen.

Klüber, G. F. Martens und Schmelzing knüpften somit nicht etwa bei der Nation an, sondern an den Souverän, um die Einschränkung des Beuterechts zu rechtfertigen. Der Monarch bildete somit einerseits den Schutzbegünstigten der Norm und andererseits wurde er auch zum Ursprung des Schutzgrundes. Alle drei Autoren haben damit vorwiegend monarchische Souveräne im Blick. Auch von Karl Lueder wurde einige Jahrzehnte später dem Eigentum des Souveräns noch eine besondere Rolle zuerkannt.²⁷⁸

Bei dem Briten Travers Twiss nahm die Souveränität ebenso einen bestimmten Platz ein. Er legte dar, wie die Staatsarchive mit der Souveränität über das Land verbunden sind, womit diese demjenigen zufallen, der die Souveränität im Staat ausübt.²⁷⁹ Sie stünden so weit zur freien Verfügung des Souveräns, wie er sie zur Regierung und Verwaltung des Landes nutzen könnte. Für Kunstwerke notierte Twiss aber, dass sich ein ähnlicher Konsens noch nicht herausgebildet habe und diese Werke nur im Rahmen des Diensts am Land vom neuen Souverän eingesetzt werden könnten. Der Souverän wäre für Twiss somit bloß Verwalter jener der Nation zugehörigen Güter, womit Twiss auf die Souveränität gänzlich anders als Klüber, Martens oder Schmelzing Bezug nahm, die den Schutz als eine Art Ausfluss der monarchischen Legitimität betrachteten.

bb) Die Nation als Schutzversprechen

Neben dieser Bezugnahme auf die Nation über den Umweg des Souveräns war die Nation auch direkt Thema bei einer ganzen Reihe anderer Autoren des 19. Jahrhunderts. Diese setzten eine Bindung künstlerischer und zumeist auch wissenschaftlicher Werke zur Nation als wesentlichen Bezugssubjekt an. Für sie stellten diese historischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Sachen in erster Linie nationale Güter dar. Diese Eigenschaft als nationales Gut verbürgte auch ihren Genuss des besonderen völkerrechtlichen Schutzes. Bei diesen Völkerrechtlern war das Merkmal der

276 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1821³), 478ff.

277 Schmelzing, *Systematischer Grundriß*, Bd. 3, (1820), 181.

278 Lueder, *Das Landkriegsrecht*, in: Holtzendorff (Hg.) *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 4, (1889), 369–544 (490).

279 Twiss, *The Law of Nations* (1863), 128ff.

Nationalität maßgeblich für den Schutzzweck von historischen Monumenten und Kunstwerken.

Diese Entwicklung lässt sich zeitig in den sogenannten (Semi-)Peripherien erkennen. Hier konstruierten sowohl Andrés Bello und ihm folgend José María de Pando die Figur der „monumentos nacionales.“²⁸⁰ Wie weit die beiden lateinamerikanischen Autoren die Völkerrechtswissenschaft mit dieser Wendung hin zum Nationalen als Schutzsubjekt beeinflussten, ist mangels konkreter Bezugnahmen europäischer wie US-Völkerrechtler auf ihre Werke kaum festzustellen.

Doch nicht nur in den (Semi-)Peripherien wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts die Nation als Schutzzweck bemüht. Deutlich drückte es William E. Hall aus, der postulierte, dass Museen sowie Sammlungen Nationaleigentum wären. Folglich stellte er auch klar, dass diese im Krieg nicht angeeignet werden dürften.²⁸¹ Ähnlich brachte es Daniel Gardner auf den Punkt, der in seinem „Treatise on International Law“ die Widerrechtlichkeit von „national seizures of the property and dominion of other nations“²⁸² hervorhob. Auch Thomas Alfred Walker äußerte sich in einer ähnlichen Weise.²⁸³

Francis Lieber hingegen unterschied noch weiter den Bindungsgrad solcher Werke und ging davon aus, dass sie bei einer wahren Verbundenheit mit der Geschichte und den Emotionen der Nation geschützt wären.²⁸⁴ Auch im Lieber Code 1863 wurde die Bindung zur Nation thematisiert. Dabei setzte man zur Aufhebung der nationalen Bindung fest, dass die Wegnahme und damit der Bruch der nationalen Bindung erfolgen könnte, wenn das Kunstobjekt dadurch keinen Schaden nehme. Außerdem musste zugleich im Friedensvertrag über das endgültige Schicksal entschieden werden. Die Nation bildete im Lieber Code also ebenso einen wichtigen Bezugspunkt, entgegen der Einschätzung von John Henry Merryman.²⁸⁵ Vor allem mit Blick auf das Restitutionsrecht des Staats spielte die Natio-

280 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1844), 200; De Pando, *Elementos del derecho internacional* (1848), 227.

281 Hall, *International Law* (1880), 358.

282 Gardner, *A Treatise on International Law* (1844), 172.

283 Walker, *A Manual of Public International Law* (1895), 144.

284 Lieber, *Manual of Political Ethics*, Bd. 2, (1839), 663.

285 Merryman, *Two Ways*, in: *AJIL* 80, Nr. 4 (1986), 831–853 (833).

nalität bis heute eine wichtige Rolle für die Zuordnung von künstlerischen und kulturellen Werken.²⁸⁶

cc) Der Internationalismus und der diskriminierende Universalismus

Diese Ansichten zur Nation wurden in erster Linie vom Universalismus der Kunstgüter kontrastiert, dessen Ursprung schon in der im vorherigen Kapitel besprochenen Kritik Quatremère de Quincy an der französischen Praxis gegenüber fremden Monumenten zu finden war.²⁸⁷ Inwieweit seine Ideen die völkerrechtlichen Autoren im 19. Jahrhundert beeinflussten, ist kaum festzumachen. Zu den Vertretern, die ausdrücklich einen Universalismus der Kunstwerke im Völkerrecht ausbuchstabierten, gehörten insbesondere Friedrich Saalfeld²⁸⁸ und Karl Salomo Zachariä.²⁸⁹ Saalfeld beschränkte das Beuterecht an den Schätzen der Kunst und verwies darauf, dass diese Objekte das „Gemeingut aller Völker“ darstellten. Das stand seiner Ansicht nach einer Aneignung während des Kriegs im Weg. Zachariä begründete, dass solche Gegenstände zwar als Staatsgut gelten, eher aber als dem Staate anvertraute Güter angesehen werden müssten. Es setzte sich auf diese Weise bei Zachariä auch der Gedanke der Treuhandschaft fest, welche die Staaten im Dienste aller Völker für die Kunst übernahmen. Im Vergleich zu Twiss bestand das Schutzsubjekt im Treuhandschaftsgedanken damit nicht in einer einzelnen Nation, sondern die Treuhandschaft galt gegenüber allen Völkern.

Dass der Internationalismus und Universalismus aber auch diskriminierend sein konnte, kann bei James Lorimer²⁹⁰ und Henry S. Maine²⁹¹ verfolgt werden. Anders als es bei Saalfeld und Zachariä der Fall war, gingen beide von dem Nutzen für die universal apostrophierte „Zivilisation“ aus, um die Verhältnismäßigkeit der Wegnahme und der Restitution zu beur-

286 Jayme, Neue Anknüpfungsmaximen, in: Jayme (Hg.), Nationales Kunstwerk (1999), 95–108; Franke, Die Nationalität von Kunstwerken (2012); Turner, Das Restitutionsrecht (2002), 32ff.

287 Quatremère de Quincy, Ueber den nachtheiligen Einfluß, in: Minerva (1796), 87–120, 271–309.

288 Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts. (1833), 223ff.

289 Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, Bd. 5, (1841), 114.

290 Lorimer, The Institutes of the Law of Nations, Bd. 2, (1884), 77f.

291 Maine, International Law (1890), 195f.

teilen.²⁹² Damit wurde der Dienst für das, was Lorimer und Maine unter „Zivilisation“ verstanden, zum Rechtsprinzip und zugleich zum Maßstab für die Legitimität von Kunsttransfers. Ihr Standpunkt hat dabei eine gewisse Affinität zur Anhäufung der Kunstwerke für den Fortschritt der Kultur. Die so verstandene Zivilisation erschien auch in diesem Zusammenhang als hegemoniales Konzept.²⁹³

Aus all dem geht hervor, dass bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Universalismus kaum eine praktizierte Herangehensweise war, um sich in der Völkerrechtswissenschaft dem Thema des rechtlichen Schicksals von Kunstwerken und Monumenten im Krieg anzunähern. In den völkerrechtlichen Büchern um die Mitte des 19. Jahrhunderts erlebte der Universalismus von künstlerischen Objekten zwar eine kurze und heute komplett vergessene Blüte. Das Respektieren von Kunstschätzen, Sammlungen und Museen wurde jedoch meistens aus der nationalen oder staatlichen Perspektive begründet. Ein Universalismus, der Kunstwerke aufgrund der Vorstellung eines geteilten Erbes der Menschheit, einer gemeinsamen Kultur oder Zivilisation vor Wegnahme und Verbringung schützte, wurde in der völkerrechtlichen Literatur jener Zeit ansonsten nicht besprochen. Lediglich mit Blick auf die Zerstörung solcher Stücke etablierte sich bereits im 18. Jahrhundert mit Emer de Vattel die Wendung von schutzwürdigen „Edifices qui font honneur à l’humanité“,²⁹⁴ die bald auch in ähnlicher Weise bei anderen Autoren zu finden war.²⁹⁵

dd) Spannungen zwischen öffentlichem und privatem Eigentum

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts zeichnete sich ein Wandel in der Begrifflichkeit ab. Anstatt von nationalen Gütern oder Kunstgegenständen zu sprechen, die durch ihre Zugehörigkeit zur Nation im Krieg geschützt sind, wurde immer mehr auf das Kriterium des staatlichen oder öffentlichen Eigentums rekurriert. Der Begriff der Nation wurde somit mit jenem des Staats oder des Öffentlichen ersetzt. Einzug erlangte dieser Sprachgebrauch vor allem durch die kriegsrechtlichen Kodifikationsprojekte der

292 Zum problematischen Konzept von Zivilisation bei James Lorimer, siehe Koskeniemi, Race, Hierarchy and International Law, in: EJIL 27, Nr.2 (2016), 415–429.

293 Bowden, *The Empire of Civilization* (2009).

294 Vattel, *Le droit des gens*, Bd. 2, (1758), 139.

295 Für weitere Beispiele siehe Genius-Devime, *Bedeutung und Grenzen* (1996), 179ff.

Brüsseler Deklaration, des Oxford Manuals und der Haager Landkriegsordnung. Völkerrechtliche Autoren wie Lentner,²⁹⁶ De Olivart,²⁹⁷ Calvo,²⁹⁸ Merignhac,²⁹⁹ Oppenheim,³⁰⁰ Ullmann³⁰¹ und Stockton³⁰² übernahmen bald darauf diese Redeweise.

Trotz dieser Tendenz, das öffentliche Eigentum als Anknüpfungspunkt für die Legitimation des Schutzstatus heranzuziehen, tat sich ein Spannungsverhältnis auf. Die Brüsseler Deklaration von 1874 und die beiden Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 definierten den Schutzstatus für Werke der Kunst, Kultur und Wissenschaft, indem auf den bereits vorhandenen Schutz von Privateigentum Bezug genommen wurde. Die Konventionstexte lauteten beinahe einhellig:

Brüssler Deklaration 1874: Art. 8. The property of municipalities, that of institutions dedicated to religion, charity and education, the arts and sciences even when State property, shall be treated as private property.³⁰³

Haager Landkriegsordnung 1899 und 1907: Art. 56. Das Eigenthum der Gemeinden und der dem Gottesdienst, der Wohlthätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigenthum zu behandeln.³⁰⁴

Das Privateigentum nahm als Referenzpunkt im Kriegsrecht damit eine besondere Stellung ein. Es diente nicht nur als Vorbild für den Schutz öffentlichen Eigentums, das dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Un-

296 Lentner, Grundriss des Völkerrechtes der Gegenwart (1889²), 78.

297 De Olivart, Tratado de Derecho Internacional Público (1903), 190ff.

298 Calvo, Derecho Internacional, Bd. 2, (1868), 26f.

299 Merignhac, Les Lois et Coutumes de la Guerre (1903), 299ff; Merignhac, Traité de Droit Public International, Bd. 1/3, (1912), 466ff.

300 L. F. L. Oppenheim, International Law, Bd. 2, (1906), 140.

301 Ullmann, Völkerrecht (1908), 497.

302 Stockton, Outlines of International Law (1914), 372.

303 Brüsseler Deklaration, in: Schindler/Toman (Hg.), The Laws of Armed Conflicts (2004³), 21–28.

304 Convention concerning the Laws and Customs of War on Land and its Annex: Regulations Respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 18.10.1907, in Kraft 26.01.1910) 205 CTS 277;

Convention with respect to the Laws and Customs of War by Land and its Annex: Regulations respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 29.07.1899, in Kraft 04.09.1900) 187 CTS 429; übersetzt nach dtRGBI, Nr. 2 (1910), 132ff.

4. Zwischenergebnis: Völkerrechtswissenschaft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

terrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmet ist, sondern es sollte sogar wie Privateigentum im Krieg behandelt werden. Das weist auf den Stellenwert des Privateigentums im Völkerrecht hin, den es auch aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung genoss. So kam damit schließlich auch ein Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen und privaten Eigentum zum Ausdruck, da für die Begründung des Schutzes von öffentlichem Eigentum auf das Privateigentum verwiesen wurde.

4. Zwischenergebnis: Völkerrechtswissenschaft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Die Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts ergibt bei der Frage nach dem Umgang mit kulturellen Objekten im Kriegsrecht ein vielfältiges Bild. Ob sich der Anspruch der Völkerrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, politische Differenzen in neutrale und nüchterne Fragen des Rechts zu übersetzen und lösen zu können,³⁰⁵ an den neuen Normen zum Umgang mit Monumenten und Kunstwerken im Krieg erfüllte, scheint zweifelhaft. Das Narrativ des Fortschritts in der gegenwärtigen Historiographie des Völkerrechts mutet an, als wäre es allein von diesem Versprechen getragen, ohne die Vielfalt und Widerständigkeit der Quellen zu berücksichtigen. Ähnlich verhält es sich mit der oft tradierten Meistererzählung von der „Zivilisierung“ und „Humanisierung“ des Kriegsvölkerrechts im „langen“ 19. Jahrhundert. Hier zeichnen die Quellen sowohl im Umgang mit Monumenten und Kunstwerken als auch beim Schutzzweck der Normen ein ambivalentes Bild.

So gab es etwa bis zum zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts in Deutschland eine Vielzahl an Begründungen für die Schutzwürdigkeit künstlerischer Objekte im Kriegsrecht. Die Bandbreite reichte von den Argumenten zur Unverletzlichkeit monarchischer Mobilien in Deutschland bis hin zur Einführung des Begriffs „monumentos nacionales“ in der lateinamerikanischen Völkerrechtswissenschaft. Es bildete sich eine eigene Sprache für diesen Rechtsbereich heraus. Zugleich war auch die dogmatische Einordnung des Rechtskonzepts zu Beginn dieser Epoche zunächst im Entstehen begriffen. Ebenso wurden verschiedene Kategorisierungen vorgeschlagen: Recht des Siegers, Beuterecht, Rechte der Kriegsgewalt oder Rechte und Pflichten der Okkupationsmacht. Erst die kriegsrechtlichen Kodifikationsentwürfe

305 Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations* (2001), 47.

im letzten Drittel des Jahrhunderts übten hier den maßgeblichen Einfluss auf die Vereinheitlichung der Doktrin aus.

Schon dieser kurze Ausschnitt zeigt, dass simplifizierende Geschichtsschreibungen, die etwa von einer Dichotomie in der rechtlichen Entwicklung ausgehen, die in internationalistische und nationalistische Bestrebungen eingeteilt werden können, der Komplexität der juristischen Debatten nicht gerecht werden. Auch die Kontexte und Interessen der Autoren sowie die Rolle des völkerrechtlichen Kulturstandards als Interpretationsmaxime für die neu entstehenden Normen werden von solch einer Erzählung nicht berücksichtigt. Stattdessen bestimmt die Suche nach Kontinuitätslinien und gemeinsamen Referenzrahmen die Deutung der Vergangenheit.

Ein Erklärungsmuster für diese selektive Rezeption des historischen Diskurses in der heutigen Völkerrechtswissenschaft lässt sich in Anlehnung an Albrecht Koschorke's Theorie der narrativen Problembehandlung finden.³⁰⁶ Erstens bilden teleologische Narrative, wie jenes vom Fortschritt des Völkerrechts, im Interesse dieses Narrativs eine Redundanz gegenüber Quellen und Informationen, die jenes Narrativ nicht zu stützen scheinen. Damit wird eine Übersichtlichkeit und leichtere Nachvollziehbarkeit für Außenstehende hergestellt. Zweitens bezeichnet Koschorke die Akteure in diesem Narrativ als „Problemlösungsgemeinschaft“, die in der Erfüllung dieser Erzählung handeln. Eine Akteurseigenschaft kommt somit historiographisch nur jenen zu, die sich in die Meistererzählung einordnen lassen. Damit wird etwa der Blick auf individuelle oder (national)politische Interessenlagen verstellt, wodurch die im Subtext zahlreich mitschwingenden national(politisch)en Erwägungen der völkerrechtlichen Autoren jener Zeit verloren gehen.³⁰⁷ Insbesondere gehören dazu auch die interessanten und wichtigen Beiträge außereuropäischer Autoren oder die unterschiedlichen Begründungen zum Schutz kultureller Objekte.³⁰⁸ Darüber hinaus zeigt dieser Abschnitt, dass der schließlich einsetzende Wandel im Kriegsvölkerrecht nicht mit Notwendigkeit auf diese Weise erfolgte und andere Entwicklungslinien ebenso offen gestanden wären.

Die beginnenden Kodifikationsbestrebungen im 19. Jahrhundert initiierten zu dem Thema in der Völkerrechtswissenschaft zwar eine Vereinheitlichungstendenz, die aber in ihrer Bewegung dennoch eine Bandbreite an doktrinären Eigenheiten bereithielt. Zumeist bildeten europäische Beispiele den Hintergrund zur Illustration der Norm, doch wurden vereinzelt

306 Koschorke, *Wahrheit und Erfindung* (2012), 69.

307 Siehe auch die These von Roberts, *Is International Law International?* (2017).

308 Siehe Kapitel III.3.a.

4. Zwischenergebnis: Völkerrechtswissenschaft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

auch außereuropäische Ereignisse als Exempel herangezogen wie die Plünderung des Sommerpalasts der chinesischen Königsfamilie oder der Krieg Chiles gegen Peru und Bolivien, bei dem Kunstgegenstände und Manuskripte verschleppt wurden. Dieser Befund des Eurozentrismus provoziert die Frage nach dem Kontext, in dem sich diese Doktrinen entwickelt haben. Der nächste Abschnitt führt über diese dogmatischen Grenzen der Völkerrechtsdisziplin hinaus und fragt nach der Rolle der Völkerrechtswissenschaft in diesen asymmetrischen Verhältnissen wie des Kolonialismus.